

Ernest C. BODURA, Wien

Friedrich Zolls Konzeption des universitären Unterrichts im Römischen Recht

Ein galizischer Beitrag in der Diskussion für oder gegen
Pandektenvorlesungen an den österreichischen Universitäten

*The ideas of Friedrich Zoll concerning lessons in Roman Law at the Universities of the Austrian Monarchy
On a Galician contribution to the discussion about lectures on Pandect Law at Austrian universities*

The longstanding professor of Roman law at the Imperial and Royal (k. k.) Jagiellonian University of Krakow, Friedrich Zoll the Elder (1834–1917) is considered to be closely connected with the beginning of modern Polish Romance studies. Zoll's rejection of Pandectics and his open commitment to a 'historical approach' in the doctrine of Roman Law are highly credited as great merits. Zoll wrote three basic papers concerning the future design of the teaching of Roman law at the Austrian universities. These three 'program documents' (written in the period 1873–1900) are discussed in the article. First, the person of Zoll and his most important works will be outlined, second the three 'program papers' mentioned will be presented in greater detail, and finally Zoll's main work will be analyzed – the "Pandect Textbook", which differs conspicuously from most other Pandect manuals of this epoch in its declared 'anti-pandectistic' point of view.

Keywords: Program papers against Pandect Law – Roman Law in Galicia – *Slavica non leguntur* – Teaching of Roman law at Austrian universities – Friedrich ZOLL the Elder (1834–1917)

Die mehr als vierzig Jahre andauernde berufliche Tätigkeit von Friedrich (pol. Fryderyk) Zoll d.Ä. (1834–1917)¹ als Ordinarius für Römisches

Recht an der k.k. Jagiellonen Universität zu Krakau² hinterließ einige nicht unwichtige Spuren, was den weiteren Werdegang der galizischen

¹ Sofern hier bei der Benennung der Person von Friedrich (pol.: Fryderyk) Zoll (1834–1917) die zusätzliche Bezeichnung *der Ältere* (d.Ä.) verwendet wird, geht dies auf die Tatsache zurück, dass sein Sohn – ein ebenfalls angesehener Professor des Privatrechts an der k.k. Universität Krakau, der zuvor an der Wiener Universität (1895) habilitiert hatte – den gleichen Namen und Vornamen trug: Friedrich (pol.: Fryderyk) Zoll der Jüngere (d. J.) (1865–1948). So hat es sich auch im polnischen Schrifttum eingebürgert, die besagten Zusatzbezeichnungen „der Ältere“ [pol.: „starszy“ oder: „senior“] oder „der Jüngere“ [pol.: „młodszy“ oder: „junior“] im Hinblick auf die jeweilige Person zu verwenden, zumal die beiden gleichzeitig, d.h. im Zeitraum von 1897 bis 1906 (Jahr der Emeritierung

von F. Zoll d. Ä.) als Dozent bzw. Professor an derselben Juristischen Fakultät der Universität Krakau wirkten. Mehr zur Person F. Zoll d. J. (1865–1948) vgl. u.a. GWIAZDOMORSKI, Szkoła Teologiczna 287–296; A. ZOLL, Zollowie 76–95; ŻUKOWSKI, Profesorowie Wydziału 602–604. Im nachfolgenden Text wird F. Zoll d. Ä. durchgehend mit „Zoll“ bezeichnet.

² F. ZOLL d. Ä. ist ein Jahr nach seiner Habilitation (1862) im Jahre 1863 zunächst zum außerordentlichen Professor des Römischen Rechts ernannt worden und im Jahre 1865 zum ordentlichen. Emeritiert wurde er im Jahre 1906, vgl. dazu etwa KODRĘBSKI, Prawo rzymskie 250; PATKANIOWSKI, Dzieje Wydziału 327; SONDEL, Fryderyk Zoll (starszy) 156; SONDEL, Z dziejów Katedry 104; ŻUKOWSKI, Profesorowie Wydziału 600.

und dann polnischen³ Romanistik angeht. So würdigte einer seiner Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Römisches Recht an der Krakauer Universität – aus einer mehr als hundert Jahre späteren Perspektive – F. Zoll d. Ä. als denjenigen, mit dem die moderne polnische Romanistik begann.⁴ Als großer Verdienst wird Zoll dabei zum einen seine umfassende Rezensions- und Buchbesprechungstätigkeit⁵ angerechnet, sowohl was die fremdsprachige, als auch was die polnischsprachige zeitgenössische Fachliteratur betrifft,

³ Hier wird zwischen der galizischen und der polnischen Romanistik unterschieden. Mit der „galizischen“ Romanistik ist jene Romanistik gemeint, die sich an den galizischen Universitäten Lemberg und Krakau entfaltete, als Galizien ein Kronland innerhalb der k.u.k. Monarchie war. Die „galizische Romanistik“ muss in erster Linie als Teil einer „gesamtösterreichischen“ Romanistik begriffen werden. Dies gilt auch ungeachtet der Tatsache, dass sie spätestens ab Anfang der 1870er Jahre größtenteils auf Polnisch betrieben wurde. Demgegenüber ist unter dem Begriff der „polnischen Romanistik“ jene Romanistik zu verstehen, die ab dem Jahre 1918 in dem wiedererstandenen selbständigen Polen an mehreren Universitäten betrieben wurde, und zwar auch außerhalb des bisherigen Kronlands Galizien, etwa an den Universitäten von Warschau, Vilnius, Posen und Lublin, und nach dem Jahre 1945 zusätzlich noch an den anderen polnischen Universitäten.

⁴ Wörtlich lautete die diesbezügliche Feststellung von J. Sondel dabei wie folgt: „Friedrich Zoll war [...] der erste Vertreter der modernen Doktrin des Römischen Rechts in Polen“, vgl. SONDEL, Fryderyk Zoll (starszy) 159, und ähnlich wohl auch T. Giaro, bei dem es explizit heißt, dass die Krakauer und in gewisser Weise eigentlich die ganze polnische Romanistik erst mit der Person von F. Zoll d. Ä. begann, vgl. GIARO, Dogmatyka 92. Übrigens schon früher, und zwar in dem anlässlich des 600-jährigen Bestehens der Jagiellonen-Universität im Jahre 1964 erschienen Jubiläumsband zur Geschichte der dortigen Juristischen Fakultät, wurde er ebenfalls als derjenige bezeichnet, der die Grundlage der modernen Romanistik in Polen gelegt hat, vgl. PATKANIOWSKI, Dzieje Wydziału 329.

⁵ KODRĘBSKI, Prawo rzymskie 253; KUPISZEWSKI, Prawo Rzymskie 149; OSUCHOWSKI, Nowe kierunki 260f.; PATKANIOWSKI, Dzieje Wydziału 329; SONDEL, Fryderyk Zoll (starszy) 157; DERS., Z dziejów Katedry 104f.

einschließlich der auch in den anderen Teilungsgebieten Polens erschienenen Publikationen.⁶ Dadurch wurde einerseits dem heimischen (im Sinne von: galizischen) Leser ein möglichst breites Spektrum europäischer Romanistik nun auch in polnischer Sprache zugänglich gemacht, andererseits trug die ebenfalls rege Rezensions- und Buchbesprechungstätigkeit von Zoll in ausländischen Fachzeitschriften wesentlich dazu bei, dass deren Leser über die damaligen Errungenschaften der polnischsprachigen Romanistik informiert wurden. Wenn man sich dabei noch vergegenwärtigt, dass dies alles zu einer Zeit geschah, als sich eine polnische Romanistik erst in Anfängen zu etablieren begann, so wird deutlich, welche große Bedeutung der Rezensions- und Buchbesprechungstätigkeit Zolls damals zukam und weshalb ihr in der polnischen Rechtshistoriografie von heute ein so großes Gewicht beigemessen wird.⁷

⁶ In erster Linie handelt es sich dabei um die Arbeiten aus dem Bereich des sog. Kongresspolen, also jenem Teil des russischen Teilungsgebiets, in dem zumindest zeitweise der Anschein einer polnischen Staatlichkeit gepflegt wurde. So gab es dort in Warschau zwischen 1816 und 1832 und auch zwischen 1861 und 1869 eine polnische Universität (zumindest eine universitätsähnliche Hochschule: „Szkola Główna“) mit Polnisch als Unterrichtssprache, die im Jahre 1869 in eine rein russische Universität umgewandelt wurde. Hingegen gab es auf dem Gebiet des preussischen Teilungsgebiets keine Universität bzw. akademische Einrichtung, an der das Römische Recht gepflegt wurde. Von F. Zoll d. Ä. wurden dabei die Arbeiten von polnischen „nicht galizischen“ Romanisten dieser Zeit rezensiert, wie R. Hube (1803–1890), T. Dydziński (1836–1921), W. Okęcki (1840–1918) – allesamt Schüler Juristischer Fakultäten von führenden deutschen Universitäten, die u.a. bei solchen großen Römischem Rechtlern der Epoche studiert hatten wie Savigny und Vangerow (vgl. dazu in erster Linie etwa KODRĘBSKI, Prawo Rzymskie, 94ff., 193ff., 199ff. oder KUPISZEWSKI, Prawo Rzymskie 147f. Ferner auch GIARO, Dogmatyka 91, 93).

⁷ Siehe dazu: KODRĘBSKI, Prawo rzymskie 253; SONDEL, Fryderyk Zoll (starszy) 157; DERS., Z dziejów Katedry 105.

Zoll wird hier vor allem seine offen deklarierte Ablehnung gegenüber der Pandektistik und das damit einhergehende Bekenntnis zum „historistischen Ansatz“ in der Lehre des Römischen Rechts hoch angerechnet.⁸

In diesem Zusammenhang soll im Folgenden auch die von Giaro in seiner Ausarbeitung über die Dogmatik und Geschichte der polnischen Romanistik geprägte Begrifflichkeit aufgegriffen werden. Giaro spricht direkt von einer „Depandektisierung“, die damals stattgefunden habe.⁹ Zoll ist dabei ein nicht unwesentlicher Beitrag zur faktischen Vollendung dieser „Depandektisierung“ zunächst der galizischen und letztendlich auch der polnischen Romanistik zuzuschreiben.¹⁰

Die Leistungen F. Zolls d. Ä., was die „Erneuerung“ bzw. die „Neuetablierung“ der polnischen Romanistik anbelangt, werden auch nicht dadurch geschmälert, dass ihn seine konsequente und bewusste Verweigerungshaltung sowohl gegenüber der damals in der europäischen Romanistik an Einfluss gewinnenden sog. Interpolationenforschung, als auch gegenüber der Problematik des sog. lokalen römischen Rechts (des römischen Rechts der östlichen Reichsprovinzen), jedenfalls aus heutiger rechtshistorischer Perspektive als einen nicht ganz auf dem Stand der Zeit stehenden Romanisten erscheinen lässt.¹¹

⁸ GIARO, *Dogmatyka* 92, 94f.; JĘDREJEK, *Niemiecka Szkoła* 180ff.; KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 251; OSUCHOWSKI *Nowe kierunki* 262; PATKANIOWSKI, *Dzieje Wydziału* 327ff.; SONDEL, *Fryderyk Zoll (starszy)* 159f.

⁹ GIARO, *Dogmatyka* 97.

¹⁰ Vgl. dazu KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 251, 253f. In diesem Sinne wohl auch GIARO, *Dogmatyka* 92, 94f.

¹¹ So vgl. OSUCHOWSKI *Nowe kierunki* 260, 262, 267. Besonders kritisch in dieser Hinsicht etwa KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 254, 256. Andererseits wird im neueren polnischen Schrifttum, allen voran von J. Sondel, versucht, Zolls Einstellung zur Interpolationenforschung in der damaligen Romanistik wie auch sein offensichtliches Desinteresse an der Erforschung der lokalen Rechte der östlichen Provinzen des Römischen

Was indessen die Hauptausrichtung des wissenschaftlichen Interesses von F. Zoll d. Ä. anbelangt, so wird dazu im heutigen Schrifttum generell die Auffassung vertreten, dass er sich unverkennbar zu einem rein historischen Ansatz bei der Erfassung des Römischen Rechts als solchem bekannt, dass er sich aber innerhalb dieses methodologischen Ansatzes in erster Linie dogmatischen Fragestellungen zugewandt hat.¹² Dadurch hat er nicht nur der Krakauer, sondern ganz generell der späteren polnischen Romanistik für Jahrzehnte eine solche Ausrichtung vorgegeben.¹³

Im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit als ordentlicher Professor an einer der k. k. Universitäten (in seinem Falle war dies wohl die k. k. Jagiellonen-Universität zu Krakau) verfasste F. Zoll d. Ä. insgesamt drei Programmschriften betreffend die künftige Ausgestaltung des Unterrichts des Römischen Rechts an den österreichischen Universitäten. Hinzu kommen die im Rahmen des Habilitationsverfahrens obligatorisch einzureichenden sog. *Programme der Vor-*

Reiches zu rechtfertigten, vgl. SONDEL, *Fryderyk Zoll (starszy)* 158f. Es würde jedoch bei weitem den Rahmen der vorliegenden Betrachtung sprengen, hier auf diesen durchaus bemerkenswerten Vorstoß von J. Sondel (1937–2017) näher einzugehen. Ferner sei in diesem Zusammenhang noch angemerkt, dass schon davor im polnischen Schrifttum, etwa von H. Kupiszewski (1927–1994), die Auffassung vertreten wurde, dass beispielsweise das Pandektenhandbuch von F. Zoll (vgl. ZOLL, *Pandekta*) zum Zeitpunkt seines Erscheinens (1888) vergleichbaren ausländischen Ausarbeitungen in keiner Weise nachgestanden habe, ja sogar einigen von ihnen überlegen gewesen sei, vgl. KUPISZEWSKI, *Prawo Rzymskie* 150. Auch dies muss hier dahingestellt bleiben.

¹² Vgl. etwa KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 254; PATKANIOWSKI, *Dzieje Wydziału* 329. Ebenso wohl auch T. Giaro, der allerdings explizit darauf hinweist, dass F. Zoll d. Ä. in der späteren Phase seiner wissenschaftlichen Arbeit auch Interesse an der diachron begriffenen Geschichte des Römischen Rechts hatte, vgl. GIARO, *Dogmatyka* 94f.

¹³ KUPISZEWSKI, *Prawo Rzymskie* 150; PATKANIOWSKI, *Dzieje Wydziału* 329.

lesungen,¹⁴ die er daher auch im Jahre 1862 dem Habilitationsantrag beigelegt hat.

Zum ersten Mal geschah dies im Jahre 1873, als er in dem damals neu etablierten „quasioffiziellen“ Organ der Juristischen Fakultät der

¹⁴ Dieses Vorlesungsprogramm ist in Form eines handschriftlichen Dokuments, immerhin parallel auf Deutsch und auf Polnisch verfasst, im Archiv der Universität Krakau (AUJ) zugänglich, vgl. [Habilitationssakten] WP II 138 Zoll Fryderyk (starszy). Das Programm der Vorlesungen aus dem Habilitationsverfahren im Jahre 1862 ist insofern nicht unwesentlich, als J. Sondel (vgl. SONDEL, Fryderyk Zoll [starszy] 159f.) und davor ansatzweise auch schon M. Patkaniowski (vgl. PATKANIOWSKI, Dzieje Wydziału 329) den Inhalt dieses Vorlesungsprogramms zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen hinsichtlich der allmählichen Abkehr Zolls von der Pandektistik genommen haben; so SONDEL, Fryderyk Zoll (starszy) 159f. Dies scheint jedoch vor dem Hintergrund der faktischen Gegebenheiten des Habilitationsverfahrens von F. Zoll d. Ä. im Jahre 1862 wenig überzeugend. Denn das Hauptinteresse der Fakultäten – hierauf geht Sondel ebenfalls detailliert ein (vgl. SONDEL, Fryderyk Zoll [starszy] 155; DERS., Z dziejów Katedry 104, vgl. dazu auch PATKANIOWSKI, Dzieje Wydziału 257) – bestand darin, möglichst zügig einen geeigneten, d.h. habilitierten und zugleich der polnischen Sprache mächtigen Kandidaten zu finden, der die sich ab dem Frühjahr 1862 anbahnende Möglichkeit, das Römische Recht an der Universität Krakau wieder auf Polnisch zu lesen, auch tatsächlich wahrnehmen konnte, vgl. NANCKA Zakres zastosowania 101. Insofern wird die Bedeutung dieses Vorlesungsprogramms aus dem Jahre 1862 von Sondel in dieser Hinsicht wohl eher überbewertet. Denn aus dessen Inhalt lassen sich m. E. keine aussagekräftigen Rückschlüsse ziehen, was F. Zoll d. Ä. damals an der Schwelle seiner erfolgreichen akademischen Karriere über eine fundamentale Abkehr von der Pandektistik wirklich dachte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er sich zum Zeitpunkt der Einreichung seines Habilitationsantrages im Jahre 1862 im Klaren darüber war, dass er sich nun als „polnischer“ Habilitationskandidat eine zu weitgehende Abweichung von der zu dieser Zeit in der österreichischen akademischen Romanistik vorherrschenden Maßgabe nicht leisten konnte, der gemäß Pandektenvorlesungen obligatorisch abzuhalten waren. Immerhin waren diese vom Unterrichtsministerium in der Verordnung von 1855 „anempfohlenen“ worden.

Krakauer Universität¹⁵ einen längeren Aufsatz auf Polnisch zum Thema „Die Ausgestaltung von Vorlesungen des römischen Rechts und des geltenden Zivilrechtes an österreichischen Universitäten“ publizierte.¹⁶ Später, im Jahre 1892, hat er im Zuge einer Polemik zu L. Pietaks Rezensionen des Ersten Bandes seiner „Pandekten“¹⁷ eine Programmschrift mit dem grundlegend anmutenden Titel „Über die Lehre des römischen Rechts an unseren Universitäten“ veröffentlicht.¹⁸ Und schließlich, im Jahre 1899/1900,¹⁹ nahm er die Einführung des BGB im Deutschen Reich zum Anlass, sich wiederum gezielt Gedanken über die Ausgestaltung der Lehre des Römischen Rechts an den österreichischen Universitäten zu machen.²⁰

Auf diese drei „Programmschriften“ von Zoll, in denen er sich von Anfang an konsequent und entschieden gegen eine Pandektenvorlesung und gegen den Verbleib einer solchen Vorlesung im Curriculum der österreichischen Universitäten ausgesprochen hat,²¹ soll im Folgenden näher eingegangen werden.²² Zunächst wird die

¹⁵ Es geht um: „Pamiętnik Wydziału prawa i administracyi“, erschienen in den Jahren 1871–1874; mehr dazu bei MILEWSKI, in: MILEWSKI, REDZIK, Themis i PHEME 74.

¹⁶ Vgl. ZOLL, O wykładach.

¹⁷ Mehr dazu siehe u. Pkt. III.

¹⁸ Vgl. ZOLL, O nauce.

¹⁹ Dieser Text wurde sowohl als selbständige Publikation (einem separaten Abdruck) mit dem Erscheinungsjahr 1899 als auch in einer Fachzeitschrift, der „Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne“ (CzPiE), Jahrband 1900, veröffentlicht; mehr zu dieser Fachzeitschrift bei REDZIK in: MILEWSKI, REDZIK 175–183.

²⁰ ZOLL, O naukowem stanowisku.

²¹ Zu der von Zoll forcierten Reformagenda gehörte auch das Postulat einer Zusammenlegung des dogmatischen mit dem historischen Part der romanistischen Didaktik an den k.k. Universitäten sowie die Forderung nach obligatorischen exegetischen Übungen anhand klassischer Texte. Hierauf wird später noch eingegangen werden.

²² Außerhalb unserer Betrachtung muss hier die zweifelloso nicht uninteressante Fragestellung bleiben, in welchem Ausmaß die Historische Rechtsschule ihren

Person von Zoll als Rechtswissenschaftler einschließlich seiner wichtigsten Arbeiten in Grundzügen dargestellt (I), sodann werden in chronologischer Reihenfolge die drei besagten „Programmschriften“ näher dargelegt (II,1–3), schließlich wird noch auf sein mehrbändiges Lebenswerk, das „Pandektenlehrbuch“,²³ zumindest kursorisch eingegangen. Dies erscheint insofern angebracht, als sich dieses Handbuch der Pandekten durch seinen erklärtermaßen „antipandektistischen Standpunkt“ augenfällig von den meisten anderen Pandektenhandbüchern dieser Epoche unterscheidet. Dabei baut es in methodologischer Hinsicht auf einer Prämisse auf, die offensichtlich eine inhaltliche Relevanz zur Themenstellung der vorliegenden Überlegungen aufweist (III). Alles soll schließlich mit einer abschließenden Bewertung abgerundet werden (IV).

(I) Zur Person von Friedrich Zoll dem Älteren

F. Zoll d. Ä. wurde im Jahr 1834 in einer kleinen Ortschaft in der Nähe von Krakau, Dolna

eigenen, schon bei Savigny formulierten Postulaten treu geblieben ist. Denn schon Savigny hatte ja bekanntlich gefordert, sich möglichst „nur“ mit dem römischen Recht in seiner rein antiken, d.h. von allen späteren Zusätzen der Rezeption gereinigten Gestalt zu beschäftigen. Faktisch hatte die Historische Schule ihre Vorlesungen zum römischen Recht dann aber doch geltendrechtlich ausgerichtet. Dies kann hier nicht weiter vertieft werden, denn es war dies nicht Gegenstand der uns hier interessierenden Erörterungen von Zoll. Ihm ging es nicht um die methodologische Konsequenz der Historischen Rechtsschule, was die Einhaltung ihrer programmatischen Grundannahme anbelangt, sondern ausschließlich um die akademisch-didaktische Realität der österreichischen Romanistik nach 1855, nachdem Pandektenvorlesungen an den österreichischen Universitäten obligatorisch geworden waren.

²³ ZOLL, Pandekta (Bd. 1–5).

Wieś (b. Myślenice), geboren. Seine Familie²⁴ stammte aus dem Elsaß.²⁵ Sie hatte sich schon Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in der Nähe von Krakau niedergelassen und inzwischen schon nahezu vollkommen polonisiert.²⁶ Seine schulische und akademische Ausbildung absolvierte Zoll in Krakau, aber zu einer Zeit, als der Erwerb sowohl der allgemeinen Hochschulreife als auch der universitären Ausbildung als Jurist ausschließlich auf Deutsch möglich war. So studierte er im Anschluss an die im Jahre 1852²⁷ an einem der Krakauer Gymnasien bestandene Reifeprüfung an der Krakauer Universität Rechtswissenschaften. Sein Studium schloss er dann im Jahre 1856²⁸ ab; die Promotion zum Dr. Jur. erfolgte ebenfalls dort im Jahre 1858.²⁹ Alles fand also zu einer Zeit statt, als an der Krakauer Universität ausschließlich Deutsch als Unterrichtssprache zum Einsatz kam.³⁰ Vor diesem Hintergrund, wie auch in Hinblick auf seine

²⁴ Ausführlich zu den familiären Aspekten der Biographie von Zoll in neuerer Zeit die Familiengeschichte seines Urenkels A. Zoll, der bis zum Jahre 2013 selbst als Juraprofessor an der Universität Krakau tätig war, vgl. A. ZOLL, Zollowie 31–55.

²⁵ OSUCHOWSKI, Nowe kierunki 260.

²⁶ So bekleidete etwa sein Vater das Amt des Bürgermeisters in einer (damals eine selbständige Stadt darstellenden) Ortschaft, die heute als XIII. Stadtbezirk zur Stadt Krakau gehört – Podgórze.

²⁷ ŻUKOWSKI, Profesorowie Wydziału 599.

²⁸ OSUCHOWSKI, Nowe kierunki 260.

²⁹ Mit einer Arbeit „Über das materielle Strafrecht der Katholischen Kirche“, die er unter der Leitung von K. Esmarch als Doktorvater veröffentlichte; zur Person von K. Esmarch vgl. CZYCHLARZ, Esmarch.

³⁰ Insofern kann in der rechtshistorischen Retrospektive von heute diese Zeitperiode in der Geschichte der Jagiellonen-Universität wohl als diejenige charakterisiert werden, in der die während der österreichischen Herrschaft in Krakau wohl tiefgreifendste Welle der Germanisierung der ganzen Universität stattfand, vgl. dazu v.a. PATKANIOWSKI, Dzieje Wydziału 229, 241f.; was die Frage der Unterrichtssprache an der dortigen Juristischen Fakultät, insbesondere im Hinblick auf den Unterricht des Römischen Rechts in dieser Zeit betrifft, vgl. auch BODURA, Der lange Weg.

schon angesprochene Abstammung aus einer elsässischen Familie, hätte man durchaus erwarten können, dass er sich im weiteren Verlauf seiner akademischen Laufbahn in erster Linie der deutschen Sprache für seine wissenschaftlichen Arbeiten bedienen würde. Insofern kann seine konsequente Zuwendung zum Polnischen als der Sprache des wesentlichen Teils seines wissenschaftlichen Schaffens auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften³¹ auch als offenes Bekenntnis Zolls zur polnischen Nationalität bewertet werden. Dem steht allerdings keineswegs entgegen, Zoll als loyalen Untertanen der k. u. k. Monarchie anzusehen, was u.a. in seiner durchaus aktiven Teilnahme am gesellschaftspolitischen Leben der k. u. k. Monarchie zum Ausdruck kommt. So war er langjähriger Abgeordneter im Galizischen Landtag (1883–1902),³² ab dem Jahre 1891 sogar Mitglied des Österreichischen Herrenhauses. Schließlich wurde Zoll im Jahre 1906 sogar von Kaiser Franz Joseph in den Ritterstand erhoben und damit formal geadelt.³³

In seiner wissenschaftlichen Arbeit als Römischrechtler beschäftigte sich Zoll einerseits mit dogmatischen Fragen des römischen Rechts, allen voran des Sachen-³⁴ und Erbrechts³⁵ und wohl auch

³¹ An dieser Stelle sei nur angemerkt, dass F. Zoll d.Ä. sich in seiner wissenschaftlichen Arbeit exklusive mit „typischen“ romanistischen Fragestellungen, etwa mit denen des geltenden österreichischen Privatrechts, beschäftigte und nicht, was im Schrifttum von KODRĘBSKI, vgl. *Prawo rzymskie* 255 Anm. 307, hervorgehoben wird, mit der Frage der Geltung des Römischen Rechts in (Alt)Polen, von der Problematik des altpolnischen Rechts ganz zu schweigen. Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, dass seine bewusst auf Polnisch betriebene wissenschaftliche und akademische Betätigung als Juraprofessor an einer der k.k. Universitäten von ihm selbst gewiss als vollwertiger Teil der gesamtösterreichischen Rechtswissenschaft begriffen wurde.

³² WISŁOCKI, *Dzieje Nauki* 74.

³³ A. ZOLL, *Zollowie* 38.

³⁴ ZOLL, *O skardze przeczącej*; DERS., *Kilka uwag*; DERS., *O prawie na rzeczy*, vgl. dazu u.a.: NANCKA *Zakres zastosowania* 111ff.

des Schuldrechts³⁶, andererseits mit der Geschichte des politischen Systems des alten Roms³⁷, so etwa mit der Position der Zensoren in Rom und dem römischen Senat³⁸, ferner mit der Frage der Bedeutung des Gewohnheitsrechts sowohl im vorjustinianischen Recht als auch bei Justinian³⁹ selbst. Was das justinianische Recht als solches angeht, so verfasste Zoll sogar eine separate Schrift dazu⁴⁰, wie übrigens auch zur Geschichte der römischen Gesetzgebung.⁴¹ Darüber hinaus befasste er sich mit Problemen des geltenden österreichischen Rechts.⁴² Die Krönung seines wissenschaftlichen Schaffens bildeten aber zweifelsohne die „Pandekten“,⁴³ die man ohne weiteres als sein Lebenswerk bezeichnen kann.⁴⁴ Auf diese

³⁵ DERS., *O podstawie*.

³⁶ DERS., *O pojęciu zobowiązania*.

³⁷ DERS., *Cezaryzm*.

³⁸ DERS., *O składzie senatu*.

³⁹ DERS., *Ueber die verbindliche Kraft*.

⁴⁰ DERS., *O krytycznych badaniach*.

⁴¹ DERS., *Historia prawodawstwa*; eine gekürzte Version dieser Arbeit wurde in der 4. Auflage (von 1920) um den Band 1 seiner *Pandekten* ergänzt, vgl. dazu etwa SONDEL, *Z dziejów Katedry* 105.

⁴² So vgl. u.a.: ZOLL, *O cesyi wekslu*; DERS., *O pojęciu zobowiązania*; DERS., *Ein Beitrag*; DERS., *Przyczynek do nauki*. Charakteristisch ist dabei, wie er das (antike) Römische Recht als eine Art Maßstab (Vorbild) für das gegenwärtige Privatrecht heranzog und dementsprechend beim Formulieren etwaiger Postulate *de lege ferenda* stets auf das Römische Recht zurückgriff, vgl. KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 253.

⁴³ Vgl. dazu ZOLL, *Pandekta*. Dieses Lehrbuch entstand und erschien sukzessive über 20 Jahre (1. Aufl. 1888–1910). Es bestand ursprünglich aus drei Bänden, mit der 4. Auflage (1920) schon aus fünf Bänden. Charakteristisch war, worauf noch weiter unten eingegangen wird, dass im Gegensatz zu „typischen“ *Pandektenhandbüchern* aus dieser Epoche der Gegenstand von Zolls „*Pandekten*“ nicht das *Pandektenrecht* i.S. des heutigen Römischen Rechts war, sondern das „reine“ Römische Recht. Mit anderen Worten: Das Zoll'sche *Pandektenlehrbuch* stellt eigentlich gar keine „*pandektistische*“ Ausarbeitung im strengen Sinne dar, vgl. dazu etwa KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 253f.

⁴⁴ KUPISZEWSKI, *Prawo Rzymskie* 149f.; OSUCHOWSKI *Nowe kierunki* 266; PATKANIOWSKI, *Dzieje Wydziału*

Arbeit von Zoll soll im Folgenden noch näher eingegangen werden.⁴⁵

(II) Die drei Programmschriften Ferdinand Zolls des Älteren

(1) „Über die Vorlesungen des römischen Rechts und des geltenden Zivilrechtes an öster- reichischen Universitäten“, 1873

Seine Überlegungen im Hinblick auf eine optimale Ausgestaltung des Unterrichts im Römischen Recht und geltenden Zivilrecht an österreichischen Universitäten beginnt Zoll im Rahmen seines Aufsatzes aus dem Jahre 1873 mit einer eher ernüchternden und nur wenig schmeichelhaften Feststellung zum Zustand der Lehre des Römischen Rechts an den österreichischen Universitäten vom Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1855. So habe diese in jener Zeit insgesamt „sehr seltene Fügungen“ erfahren:⁴⁶ Während nämlich die historische Rechtsschule spätestens seit den frühen 1820er Jahren in Deutschland aufgeblüht sei, habe sie in Österreich beinahe keine Spuren hinterlassen – weder in Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung des universitären Unterrichts im Römischen Recht, noch was die wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Problematik im österreichischen Fachschrifttum dieser Epoche betrifft.⁴⁷ Damit gehe ein faktischer Bedeutungsverlust des romanistischen Unterrichts einher. So sei das Römische Recht damals an den österreichischen Rechtsfakultäten meistens zusammen mit dem Kanonischen Recht von ein- und demselben Dozenten im zweiten Studienjahr

anhand nur wenig anspruchsvoller Kompendien unterrichtet worden. Auch die Ereignisse des Jahres 1848 hätten in dieser Hinsicht zunächst kaum eine Änderung mit sich gebracht, zumal das allgemein proklamierte und damals 1848 praktisch durchgesetzte Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit (mit einer gleichzeitigen Nicht-Berücksichtigung des Faches Römisches Recht als Gegenstand vorgeschriebener staatlicher Pflichtprüfungen) noch zusätzlich zu einer faktischen Herabsetzung der Relevanz dieses Faches im Curriculum der juristischen Ausbildung beigetragen hätte. Der Umbruch sei in dieser Hinsicht erst mit der Verordnung des Unterrichtsministers vom 2. Oktober 1855 erfolgt. Dementsprechend sah sich Zoll nun veranlasst, einschlägige Bestimmungen dieser Verordnung betreffend den Unterricht des Römischen Rechts und des Studienfachs Rechtsgeschichte, partiell auch der Rechtsphilosophie, näher zu erörtern.⁴⁸ Dabei griff er im großen Stil auf eine ursprünglich von der „Österreichischen Correspondenz“ stammende und anschließend in der „Wiener Zeitung“ im Oktober 1855 abgedruckte Serie anonymer Beiträge zurück, die sich seiner Meinung nach durchaus als aussagekräftiger Ersatz für eine ausgebliebene amtliche Begründung der Verordnung betrachten ließen. Vor dem Hintergrund der programmatischen Ausrichtung der bekanntlich im Jahre 1849 ins Leben gerufenen „Oesterreichischen Correspondenz“ (OeC) und ihrer damals auch offengelegten Nähe zu den Regierungskreisen lag dies nahe. Zoll gab in diesem Zusammenhang sogar den Namen des von ihm vermuteten Autors dieser anonymen Beiträge an: Zoll ging davon aus, dass diese der „Oesterreichischen Correspondenz“ vermittelte und dann in der „Wiener Zeitung“ publizierte Beitragsserie aus der Feder des, wie er selbst

329; SONDEL, Fryderyk Zoll (starszy) 158; DERS., Z dziejów Katedry 105; WISŁOCKI, Dzieje Nauki 75.

⁴⁵ Mehr dazu siehe unten Pkt. V.

⁴⁶ ZOLL, O wykładach 1–2.

⁴⁷ Ebd. 2.

⁴⁸ Ebd. 2–6.

formulierte, herausragenden Kanonisten Georg Philipps stammte.⁴⁹

Unter Bezugnahme auf die genannten Publikationen in der „Wiener Zeitung“ entwickelte Zoll nun seine eigene Konzeption für den Unterricht des Römischen Rechts an den österreichischen Universitäten. Im Kern beinhaltet diese eine entscheidende Abkehr von der Pandektenvorlesung (im Sinne einer Vorlesung, die das „heutige“ Römische Recht zum Gegenstand hat), eine klare Zuwendung zum Unterricht des „reinen“, d.h. antiken, Römischen Rechts und nicht zuletzt das Abstellen auf möglichst breit ausgelegte exegetische Übungen anhand klassischer römischer Textquellen.⁵⁰

Was das Postulat der Abschaffung der Pandektenvorlesung an den österreichischen Universitäten betrifft, stellte der Vorstoß von Zoll aus dem Jahre 1873 zum Zeitpunkt seines Erscheinens insofern ein Novum dar, als sich Zoll damals, anders als bei seinen späteren Veröffentlichungen zu diesem Thema,⁵¹ noch auf kei-

⁴⁹ Vgl. ZOLL, O wykładach 3 Anm. 1. Zur Person von G. Philipps vgl. etwa SCHULTE, Phillips Georg 80–88; THIER, Phillips Georg. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass G. Philipps der erste Lehrstuhlinhaber des im Jahre 1850 neu geschaffenen Lehrstuhls für Rechtsgeschichte an der Wiener Universität war, dessen Tradition durch das heutige Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte fortgeführt wird. Zur Geschichte dieses Instituts vgl. OLECHOWSKI, Kleine Institutsgeschichte.

⁵⁰ Neben den sich auf die beiden Fächer des Römischen Rechts und des geltenden österreichischen Privatrechts beziehenden Reformvorschlägen, die unbestritten das Hauptanliegen von F. Zoll im Rahmen seines Aufsatzes ausmachten, wurden von ihm darin zudem noch (jedenfalls partiell) die Frage der künftigen Ausgestaltung universitärer Didaktik des (geltenden) deutschen Privatrechts angesprochen, vgl. ZOLL, O wykładach 32, und nicht zuletzt auch die in der Verordnung vom 2. 10. 1855 vorgesehene Verortung der „Enzyklopädie des Rechts“ und der Rechtsphilosophie, die von ihm übrigens eher kritisch bewertet wurde, vgl. ebd. 7f.

⁵¹ In erster Linie gilt dies für den im Folgenden noch detaillierter zu erläuternden Text (vgl. unten Pkt. IV)

ne dahingehenden Äußerungen in der heimischen Literatur stützen konnte. Insofern lag es auf der Hand, dass er – wenn auch notgedrungen – auf zwei deutsche Veröffentlichungen aus dieser Zeit zurückgriff,⁵² in denen sich die Autoren⁵³ dezidiert für einen Verzicht auf die Pandektenvorlesung – und dies sogar im damaligen Deutschland! – aussprachen. Allerdings hat sich Zoll, auch wenn er die kritische Einstellung der genannten deutschen Autoren zu Vorlesungen des Pandektenrechts uneingeschränkt teilte,⁵⁴ dennoch explizit von der Auffassung T. Muthers distanziert, der in seiner Antrittsvorlesung an der Universität Jena im Jahre 1873 folgende Meinung geäußert haben soll: „Wer das Römische Recht nur aus der heutigen Pandektenvorlesung kennenlernt, der erhält nicht ein Bild, sondern ein Zerrbild“.⁵⁵ Diese Position scheint für Zoll offenbar doch zu weitgehend gewesen zu sein,⁵⁶ und dies, obwohl er bei seinen weiteren Überlegungen immer wieder auf Muthers Konzeptionen zu sprechen kam.

Zoll kommt 1873 zu einer in jeder Hinsicht bemerkenswerten Erkenntnis betreffend einerseits das erwünschte und andererseits das faktische Betätigungsfeld zeitgenössischer Privatrechtswissenschaftler an österreichischen Universitäten: Das erste Ziel jeder wissenschaftlich vertieften und systematischen Beschäftigung mit dem

aus dem Jahre 1899/1900, vgl. ZOLL, O naukowym stanowisku. Was diesbezügliche Vorstöße von anderen Autoren betrifft, die erst im Nachhinein formuliert worden sind, so sei in diesem Zusammenhang vor allem auf HRUZA, Der romanistische Rechtsunterricht, verwiesen.

⁵² Vgl. dazu ZOLL, O wykładach 10f.

⁵³ Das waren zum einen STÜZEL, Entwicklung 615–619, und zum anderen MUTHER, Reform.

⁵⁴ Dies betrifft nach Zoll insbesondere die Lage in Österreich, also in einem Land, in dem es seit dem Jahre 1811 ein kodifiziertes Privatrecht gab, vgl. ZOLL, O wykładach 11.

⁵⁵ MUTHER, Reform 10.

⁵⁶ So ausdrücklich sogar ZOLL, O wykładach 10 Anm. 4.

geltenden – wenn auch schon kodifizierten – Privatrecht eines konkreten Landes habe darin zu bestehen, dieses in dogmatischer Hinsicht möglichst lückenlos aufzuarbeiten. Dies setze wiederum voraus, dass man dabei sorgfältig und möglichst genau sowohl romanistische als auch – und dies scheint unserem Autor in diesem Zusammenhang besonders wichtig – nicht-romanistische „Wurzeln“ einzelner Rechtsinstitute des geltenden Privatrechts herausarbeitet. Mit anderen Worten: Die zeitgenössischen Zivilrechtler haben aus solcher Sicht bei ihrer systematischen Beschäftigung mit dem geltenden Privatrecht ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, nicht nur die romanistischen, sondern auch die *nicht*romanistischen Elemente des geltenden Privatrechts aufzudecken. Dabei gelte es, die sich im Laufe der Zeit vollziehenden Änderungen bei der Ausgestaltung von konkreten Rechtsinstituten nicht nur aufzuspüren, sondern möglichst auch auf die Ursachen des Wandels einzugehen.⁵⁷

Im Hinblick auf Österreich stellt Zoll jedoch mit kaum verdecktem Missfallen fest, dass abgesehen von einigen, wenn auch gewichtigen Ausnahmen – wie etwa im „System des österreichischen Privatrechts“ von J. Unger⁵⁸ und einigen wenigen Arbeiten von Randa⁵⁹ – derartige dog-

matische Ausarbeitungen im österreichischen Schrifttum schlichtweg ausgeblieben seien.⁶⁰ Auf diese Weise weiche die österreichische Privatrechtswissenschaft ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich sich mit dem geltenden österreichischen Privatrecht zu beschäftigen, mehrheitlich aus. Stattdessen, so der Vorwurf Zolls, wenden sie sich nahezu ausschließlich dem Gegenstand ihrer fachlichen Interessen, dem „heutigen“ Römischen Recht, zu. Dies betreffe sowohl die führenden Wiener Privatrechtler, wie Unger⁶¹ oder Exner⁶², die sich ganz offen von der Dogmatik des geltenden österreichischen Rechts zugunsten des „heutigen“ Römischen Rechts abgewandt hätten, als auch die Gegebenheiten an der juristischen Fakultät der Universität Lemberg, wo nunmehr ein begabter, im Zivilrecht habilitierter Privatdozent zum Professor für Römisches Recht

⁵⁷ ZOLL, O wykładach 11f.; die Frage, wie weit diese Position von Zoll mit den dahingehenden Vorstellungen der „eigentlichen“ historischen Rechtsschule um F.C. Savigny korrespondierte, muss hier dahingestellt bleiben.

⁵⁸ Vgl. UNGER, System. Zwar nimmt hier Zoll nicht ausdrücklich auf diese Ausarbeitung von J. Unger Bezug, sondern erwähnt lediglich eine „mühsame Arbeit“, die J. Unger im Jahre 1856 aufgenommen habe, aber aus dem Kontext der diesbezüglichen Aussagen Zolls wird doch deutlich, dass er hierbei eben dieses Werk von J. Unger gemeint haben muss.

⁵⁹ Zoll nennt im Rahmen seiner Ausführungen auch keine konkreten Arbeiten von A. Randa, dennoch lässt sich wohl aus dem Zusammenhang seiner Aussagen schließen, dass gemeint sein musste: RANDA, Der Besitz; DERS., Der Erwerb.

⁶⁰ Als positive „Gegenbeispiele“ für die in dieser Hinsicht zu bemängelnde Sachlage in Österreich führt F. Zoll die folgenden Arbeiten an, die den in sie gesetzten Erwartungen gerecht würden: Im Hinblick auf das preußische Recht: FÖRSTER, Theorie und Praxis, und DERNBURG, Lehrbuch; im Hinblick auf das württembergische Recht: WÄCHTER, Handbuch; für das bayrische Recht: ROTH, Bayrisches Civilrecht; für das mecklenburgische Recht schließlich: BÖHLAU, Mecklenburgisches Landrecht. Die letztgenannte Arbeit wird von ihm dabei explizit in dieser Hinsicht besonders gelobt, vgl. dazu ZOLL, O wykładach 12.

⁶¹ Demnach habe – so F. Zoll wörtlich dazu – „J. Unger in Wien in den letzten Jahren seiner Professur nur das römische Recht gelesen“, vgl. ZOLL, O wykładach 13. Damit nimmt Zoll auf die damals allgemein bekannte Tatsache Bezug, dass J. Unger nicht mehr als akademischer Lehrer tätig war, nachdem er im Jahre 1871 den Posten eines Ministers in der Regierung A. Auersperg übernommen hatte. Zu J. Unger vgl. etwa LENTZE, Joseph Unger; MEISSEL, Joseph Unger.

⁶² So weist F. Zoll in diesem Zusammenhang auf den beruflichen Werdegang A. Exners hin, eines „ausgezeichneten Juristen“, wie Zoll meint, der, obwohl er sich ursprünglich auf dem Gebiet des Privatrechts (Zivilrechtes) habilitiert hatte, im Nachhinein sowohl in Zürich als auch in Wien auf einen romanistischen Lehrstuhl berufen wurde, vgl. ZOLL, O wykładach 13.

ernannt worden sei.⁶³ Zoll betont hier mit Nachdruck, dass er selbst derartigen Entwicklungen durchaus kritisch gegenüberstehe. So sprach er mit Blick auf den aktuellen Entwicklungsstand des österreichischen Privatrechts explizit von einer „einigermaßen traurigen Erscheinung“ (pol. „objaw dosyć smutny“).⁶⁴

Eine wirksame Abhilfe konnte seiner Meinung nach in dieser Hinsicht am schnellsten geschaffen werden, wenn eine geschickte und konsequente Arbeitsteilung zwischen den Römisch- und den Privatrechtlern vollzogen würde. Demnach sollten sich die Römischrechtler nur mit dem „reinen“ Römischen Recht beschäftigen. Ihre Aufgabe würde es dann sein, die Studierenden mit den Grundlagen des (Privat-)Rechts als solchem vertraut zu machen, während die Aufgabe eines Professors für das Zivilrecht (eines Privatrechtlers) darin zu bestehen habe, auf dem romanistischen Fundament aufbauend sich ausschließlich mit dem geltenden österreichischen Privatrecht zu befassen.⁶⁵

Im direkten Anschluss daran formuliert Zoll nun eine durchaus auffallende und zugleich interessante These im Hinblick auf die faktische rechtspolitische Zielsetzung der Verordnung vom 2. Oktober 1855. Demnach sollte diese möglicherweise gerade eine derartige Arbeitsteilung zwischen den Romanisten und den Zivilrecht-

lern bewerkstelligen. Zugleich fügt er nüchtern hierzu: „In diesem Fall aber wurde es [das rechtspolitische Ziel der genannten Verordnung – Anm. d. Verf.] nicht richtig umgesetzt“.⁶⁶

Seine Konzeption für den Unterricht des Römischen Rechts entwickelte Zoll im Rahmen eines Aufsatzes aus dem Jahre 1872/73 anhand einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Vorstößen einiger der genannten deutschen Autoren; zuvorderst mit dem von T. Muther. Nichtsdestotrotz zeichnet sich seine eigene Konzeption durch eine unverkennbare Selbstständigkeit und auch unbestrittene Originalität aus. Dies gilt in erster Linie für die von T. Muther erhobene Forderung nach einer in ihrem Umfang mit der bisherigen Pandektenvorlesung vergleichbaren systematischen Vorlesung zu den Institutionen und zur römischen Rechtsgeschichte. Ein solches Postulat missfiel F. Zoll, da die nach seinen Vorstellungen zusammengelegte Vorlesung zu Institutionen und römischer Rechtsgeschichte nach Zolls Konzeption lediglich Grundkenntnisse im (antiken) Römischen Recht vermitteln sollte, während ein „eigentliches“ (i.S.v. vertieftes) Wissen auf diesem Gebiet erst im Rahmen exegetischer Übungen gelehrt werden sollte.⁶⁷ Die bisherige Vorlesung der römischen Rechtsgeschichte wollte er mit der Vorlesung der Institutionen zusammenlegen, ohne jedoch daraus eine breit ausgelegte systematische Vorlesung wie bei den bisherigen Pandektenvorlesungen entstehen zu lassen.⁶⁸ Auf die Pandektenvorlesung wollte er gänzlich verzichten. An ihrer Stelle sollten seiner Meinung nach – und dies stellte offensichtlich den Angelpunkt der Zoll’schen Reformvorschläge dar – exegeti-

⁶³ ZOLL, O wykładach 13. Obwohl F. Zoll, d. Ä. hier den Namen des besagten Lemberger Dozenten nicht explizit nennt, ist davon auszugehen, dass damit F. Źródłowski gemeint war. Źródłowski war nämlich nach seiner Habilitation zum österreichischen Zivilrecht im Jahre 1866 zunächst Dozent dieses Fachs an der Universität Lemberg geworden. Ferner wurde er sogar offiziell als außerordentlicher Professor für Zivilrecht an die dortige Universität berufen, bevor er schließlich im Jahre 1872 auch den Lehrstuhl für Römisches Recht übernahm. Zur Person von F. Źródłowski vgl. auch BODURA, Pandektenlehrbücher auf Polnisch 282 Anm. 23; KODREBSKI, Prawo rzymskie 239.

⁶⁴ ZOLL, O wykładach 13.

⁶⁵ ZOLL, O wykładach 13–14.

⁶⁶ Ebd. 14.

⁶⁷ Ebd. 14.

⁶⁸ In diesem Punkt unterscheidet sich der Zoll’sche Ansatz von dem von Muther dadurch, dass Letzterer sich für die Einführung einer breit angelegten systematischen Vorlesung aussprach, vgl. ZOLL, O wykładach 14.

sche Übungen eingeführt werden, deren inhaltliche Anordnung wiederum dem Aufbau der nun zusammengelegten Vorlesung der römischen Rechtsgeschichte und der Institutionen zu entsprechen habe.⁶⁹ Die exegetischen Übungen sollten nämlich nach seiner Vorstellung den eigentlichen Schwerpunkt des Unterrichts des Römischen Rechts an den k. k. Universitäten ausmachen. Zoll stand hierzu auf dem Standpunkt, dass keine ausschließlich theoretisch ausgelegte Vorlesung in der Lage sei, in ihrer didaktischen Relevanz die praktischen exegetischen Übungen anhand originaler römischer Quellentexte zu ersetzen.⁷⁰ Er machte hierzu zum Teil konkrete Vorschläge, was die Auswahl der hierfür geeignetsten Fragmente anbelangt, und zeigte eine konkrete Methodik auf, wie diese Quellen ausgewählt werden sollten.⁷¹ In diesem Zusammenhang äußerte er auch die Meinung, dass es rechtshistorisch betrachtet immer dann zu einer tiefgreifenden Erneuerung der Rechtswissenschaft kommen konnte, wenn man sich auf die klassischen römischen Quellen zuzurückbesann. So gab es nach F. Zoll eine Epoche unter dem Einfluss der Glossatoren, ferner eine solche unter dem Einfluss der Humanisten, und nun würden die Errungenschaften der zeitgenössischen Historischen Rechtsschule offenbar.⁷²

Nicht ganz unkompliziert, aber zugleich bemerkenswert, scheint auch F. Zolls Umgang mit dem zeitgenössischen romanistischen Schrifttum, also de facto mit der Literatur aus dem Kreis des „heutigen“ Römischen Rechts bzw. der Pandektistik, zu sein. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich dabei die Einstellung Zolls zur diesbezüglichen Literatur desjenigen

Autors vor Augen führt, den er (im Rahmen des uns hier interessierenden Aufsatzes aus dem Jahre 1873 zur Begründung seiner Ansichten, insbesondere der didaktischen „Entbehrlichkeit“ einer Vorlesung des „heutigen“ Römischen Rechts) gerne und oft anführte, nämlich den Warschauer Romanisten dieser Zeit Władysław Okęcki. Dieser Abkömmling einer polnischen Adelsfamilie studierte u.a. an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, wo er im Jahre 1863 zum Doktor Jur. promoviert wurde,⁷³ also zu der Zeit, in der das Pandektenrecht von einem der größten Pandektisten überhaupt, nämlich A. v. Vangerow, in Heidelberg gelesen wurde. Nach der Rückkehr nach Warschau wurde W. Okęcki im Jahre 1864 zum Dozenten des Römischen Rechts an der dortigen universitätsähnlichen Hochschuleinrichtung (Szkola Główna) ernannt. Im Jahre 1866 publizierte er ein Handbuch des (antiken) römischen Familienrechts⁷⁴ und wurde schließlich Anfang des Jahres 1869 zu einem außerordentlichen Professor des Römischen Rechts ernannt.⁷⁵ Was Zoll jedoch in diesem Zusammenhang besonders interessierte, war der Inhalt der von W. Okęcki über das römische Familienrecht gehaltenen Einführungsvorlesung zu dem Thema: „Über die Wahl der Methode zu dem Unterricht des Römischen Rechts“⁷⁶ (welche danach auch publiziert wurde). Auf die darin enthaltenen Ausführungen von W. Okęcki greift Zoll dann in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1873 in großem

⁶⁹ Ebd. 18–19.

⁷⁰ Ebd. 15.

⁷¹ Demnach sollen die Studierenden zunächst einfache und damit klare Texte, etwa von Gaius, lesen, bevor sie zu komplizierteren („kontroversen“) Stellen, etwa von Ulpian oder Paulus, übergehen könnten, vgl. ZOLL, O wykładach 20–22.

⁷² Ebd. 15–16.

⁷³ KODRĘBSKI, Prawo rzymskie 190; SOBOCIŃSKI, Władysław Okęcki 662.

⁷⁴ Vgl. OKĘCKI, Prawo Familijne. Am Rande ist noch anzumerken, dass diese Ausarbeitung von W. Okęcki aus dem Jahre 1866 bis heute in der polnischsprachigen romanistischen Literatur das einzige Lehrbuch darstellt, das ausschließlich das römische Familienrecht zum Gegenstand hat. Auch dieses Buch wurde von Zoll im Rahmen seiner rezensorischen Aktivität besprochen.

⁷⁵ KODRĘBSKI, Prawo rzymskie 190; SOBOCIŃSKI, Władysław Okęcki 662.

⁷⁶ Vgl. OKĘCKI, O wyborze metody.

Stil zurück.⁷⁷ W. Okęcki bekennende Position zu Gunsten einer historischen Ausrichtung der Romanistik und seine gleichzeitig von Grund auf kritische Einstellung zum „heutigen“ Römischen Recht wurde von F. Zoll vollumfänglich mitgetragen.⁷⁸ Es wird dabei offenkundig, dass er W. Okęcki in dieser Hinsicht für einen durchaus wichtigen Autor hielt; dementsprechend stellen dessen Auffassungen einen wichtigen Bezugspunkt für Zolls diesbezügliche Überlegungen dar.⁷⁹ Dennoch zog Zoll in einem wich-

⁷⁷ Vgl. ZOLL, O wykładach 16 u. 27–31.

⁷⁸ Vgl. ZOLL, O wykładach 28, 31.

⁷⁹ Dahingestellt bleiben muss hier die Frage, von welchen Beweggründen Zoll dabei tatsächlich geleitet wurde, d.h., ob er in der Tat von der herausragenden wissenschaftlichen Qualität der Gesamtleistung W. Okęckis als Romanist uneingeschränkt überzeugt war oder ob es ihm hierbei vielmehr darum ging, sich mit einer offenen Zuwendung zum Werk eines in Kongresspolen (also außerhalb des Kronlandes Galizien) tätigen Rechtswissenschaftlers, der dabei noch auf dem Gebiet der juristischen Romanistik auf Polnisch publizierte, zu einer grenzübergreifenden „Einheit“ oder „Untrennbarkeit“ der polnischen (Rechts-)Wissenschaft zu bekennen, um dadurch auch eine Art von „Gegenpedant“ zu einer „rein“ österreichischen Ausrichtung der Privatrechtswissenschaft oder der Romanistik in Galizien zu sein. KODRĘBSKI hat darauf hingewiesen (vgl. Prawo rzymskie 253 Anm. 301), dass das Bewusstsein der Einheit der polnischen Rechtswissenschaft bei Zoll ganz ausgeprägt war. Er will dies u.a. aus dem Umstand herleiten, dass Zoll in großem Ausmaß romanistische Arbeiten von diversen polnischen Autoren auch außerhalb Galiziens besprochen und rezensiert hat. Was Okęcki angeht, sei hier nur darauf hingewiesen, dass im heutigen polnischen Schrifttum keineswegs von einer einhelligen Meinung die Rede sein kann, was die Gesamtbewertung seines Werkes als Römischrechtler anbelangt. So wird W. Okęcki in letzter Zeit etwa von T. Giaro zu einer bedeutenden Persönlichkeit der polnischen Romanistik des neunzehnten Jahrhunderts „hochstilisiert“. Immerhin ist es charakteristisch, dass Giaro im Rahmen seines vielbeachteten Aufsatzes betreffend die Dogmatik und die Geschichte der polnischen Romanistik aus dem Jahre 1994 (vgl. GIARO, Dogmatyka) ein durchaus signifikantes Zitat von OKĘCKI, O wyborze metody, besonders herausgestellt hat. In diesem Zitat ist explizit von einer „kindischen

tigen Punkt nicht mit, nämlich dort, wo W. Okęcki – offensichtlich als Konsequenz seiner „grundlegenden“ Ablehnung der Lehre des „heutigen“ Römischen Rechts – in seiner wissenschaftlichen Arbeit als Romanist dazu übergang, die einschlägige romanistische Literatur aus dem Kreis des „heutigen“ Römischen Rechts, der Pandektistik, schlichtweg zu ignorieren.⁸⁰ Zoll sprach sich – hier nun in offensichtlicher Opposition zu W. Okęcki – eindeutig dagegen aus, diese Literatur einfach unberücksichtigt zu lassen. Im Gegenteil, es sei, so Zoll, durchaus angebracht, auf die einschlägige Literatur zum „heutigen“ Römischen Recht zurückzugreifen und diese mit zu berücksichtigen,⁸¹ und zwar auch dann, wenn man sich ausschließlich mit dem klassischen Römischen Recht (also nicht mehr dem „heutigen“ Römischen Recht) beschäftige. Wertvoll sei dies vor allem dann, wenn es um eine kontroverse Stelle in den römischen Quellen (Texten) gehe, die erst in der neuesten romanistischen Lehre „aufgelöst“ wurde.⁸² Aus unserer Perspektive ist nur anzumerken, dass Zoll dabei seinerseits diesbezügliche Positionen durchaus souverän und selbstbewusst vertrat.

Abartigkeit der zeitgenössischen deutschen Romanistik“ [damit war die Pandektistik gemeint – Anm. d. Verf.] die Rede. Diese Formulierung von Okęcki wurde von Giaro in einer späteren Veröffentlichung desselben Textes in russischer Sprache aufgegriffen und insofern zu einer Art „Aufmacher“ gemacht, als es bei dieser Publikation direkt in den Titel aufgenommen wurde, vgl. GIARO, Dogmatyka 85, 89 u. 92f.; DERS., Оставим немцам. Andererseits wird Okęckis Gesamtwerk als Römischrechtler in dem nach wie vor als Standardwerk zur Geschichte der juristischen Romanistik in Polen im neunzehnten Jahrhundert geltenden Werk von J. Kodrębski eher zurückhaltend und jedenfalls indirekt als recht „durchwachsen“ bewertet, vgl. KODRĘBSKI, Prawo rzymskie 190.

⁸⁰ Vgl. ZOLL, O wykładach 29.

⁸¹ Vgl. ZOLL, O wykładach 27, 29 u. wohl auch 31.

⁸² Ebd. 22–23.

(2) „Über die Lehre des römischen Rechts an unseren Universitäten“, 1892

Fast zwanzig Jahre später, im Jahr 1892, publizierte Zoll in einer in Lemberg erscheinenden Fachzeitschrift – de facto war diese das halboffizielle Publikationsorgan der dortigen Juristischen Fakultät⁸³ – einen Text, der wieder einmal methodologische und programmbezogene Fragen bezüglich des Unterrichtes des Römischen Rechts „an unseren Universitäten“ zum Gegenstand hatte.⁸⁴

Dieser Aufsatz unterschied sich von dem obigen Programmaufsatz aus dem Jahre 1873 dadurch, dass anstelle einer komplexen Behandlung der ganzen Problematik darin nur ein bestimmter inhaltlicher Ausschnitt angesprochen wurde. Es ging dort nur um die Frage, inwieweit und in welchem Umfang das römische Prozessrecht in der universitären Lehre vertreten sein sollte.⁸⁵ Den äußeren Anlass für diesen Text gaben, wie Zoll selbst erwähnt,⁸⁶ L. Piętaks Rezensionen⁸⁷ zu den beiden Teilen des im Jahre 1888 bzw. 1891 erschienenen ersten Bandes von Zolls Pandekten.⁸⁸ Der Inhalt dieser Rezensionen veranlasste Zoll nun dazu, sich über einige der darin

enthalten Auffassungen von Piętak polemisch zu äußern.⁸⁹

Dennoch beinhalten auch diese Äußerungen einige durchaus bemerkenswerte Aussagen. Allem voran gilt dies für das wiederholte Bekenntnis Zolls zu einem methodologischen Ansatz, dem gemäß eine Zusammenlegung des Lehrstoffs des römischen Rechts *sensu stricto* mit demjenigen der römischen Rechtsgeschichte im Hinblick auf die Bedürfnisse universitärer Didaktik an den österreichischen Universitäten am sinnvollsten erschien. Damit sollte auch, so jedenfalls die hierin zum Ausdruck gebrachte Idealvorstellung Zolls, erreicht werden, dass die beiden bisher noch separat behandelten Bereiche der römischen Rechtsgeschichte einerseits und der Institutionen andererseits künftig im Rahmen einer einheitlichen Vorlesung (und eines einheitlichen Lehrbuches) zusammengefasst werden könnten.⁹⁰

Des Weiteren betrifft dies auch die wiederholte Betonung des didaktischen Wertes exegetischer Übungen anhand von originalen römischen Texten.⁹¹ Hand in Hand damit ging die nachdrückliche Kritik Zolls an der Verwendung einschlägiger Kompendien, wie sie im universitären Unterricht des Römischen Recht damals allgemein üblich waren.⁹² Und nicht zuletzt machte er sich stark für eine inhaltliche Unterscheidung innerhalb des zeitgenössischen romanistischen deutschen Schrifttums zwischen solchen Lehrbüchern, die nur das „reine“ Römische Recht behandeln und

⁸³ Es geht um: „Przegląd Prawa i Administracji“ (PPA), erschienen in den Jahren 1892–1939 [und davor, in den Jahren 1876–1891 unter dem Titel: „Przegląd Sądowy i Administracyjny“ (PSA)], genauer dazu MILEWSKI in: MILEWSKI, REDZIK, Themis i PHEME 110–119 und REDZIK in ebd. 162–175.

⁸⁴ Vgl. ZOLL, O nauce. Es liegt wohl auf der Hand, dass mit „unseren Universitäten“ von ihm die österreichischen Universitäten gemeint waren.

⁸⁵ Vgl. ZOLL, O nauce.

⁸⁶ Vgl. ebd. 14.

⁸⁷ PIĘTAK, Recenzja: F. Zoll, Pandekta (PSiA 1888 i 1891). An dieser Stelle sei angemerkt, dass die einschlägigen Rezensionen von L. Piętak in der heutigen Literatur als „sehr streng“ bewertet werden, so etwa SZCZYGIELSKI. Leonard Piętak 67.

⁸⁸ Vgl. dazu ZOLL, Pandekta; mehr dazu siehe unter Pkt. V.

⁸⁹ Da es den Rahmen der vorliegenden Betrachtung bei weitem sprengen würde, en détail auf den Inhalt diesbezüglicher Meinungsverschiedenheiten der Autoren einzugehen, sei hier nur erwähnt, dass es dabei in erster Linie um Piętaks Behauptung ging, Zoll habe die Problematik des Prozessrechtes in seinem Pandektenhandbuch zu oberflächlich behandelt. Vgl. ZOLL, O nauce 13–14.

⁹⁰ Vgl. ZOLL, O nauce 14.

⁹¹ Ebd. 20.

⁹² Ebd. 21.

denjenigen Lehrbüchern, in denen das „heutige“ Römische Recht behandelt wurde.⁹³

(3) „Zum wissenschaftlichen Stellenwert des römischen Rechts nach der Einführung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches in Deutschland“, 1899/1900

Die dritte Programmschrift Zolls zur Ausgestaltung des universitären Unterrichts im Römischen Recht an den österreichischen Universitäten erschien 1899/1900⁹⁴ und zwar anlässlich der in dieser Zeit im Deutschen Reich vorgenommenen tiefgreifenden Änderung des alttraditionellen Modells juristischer Ausbildung auf dem Gebiet des Privatrechts. Bekanntlich sind diesbezügliche Beschlüsse bei der sog. Eisenacher Konferenz vom 23. März 1896 getroffen worden, an der sich die Vertreter führender deutscher juristischer Fakultäten beteiligten. Die grundlegendste unter den damals beschlossenen Reformmaßnahmen bestand darin, die bis dato im Mittelpunkt stehenden Vorlesungen des Pandektenrechts durch eine systematische Vorlesung zum neu verabschiedeten und ab dem 1. Jänner 1900 in Kraft tretenden BGB zu ersetzen. Damit sollte künftig an den deutschen Universitäten das Pandektenrecht nicht mehr unterrichtet werden.

Angesichts derartiger Entwicklungen sah sich Zoll in seiner immerhin vor mehr als fünfundzwanzig Jahren formulierten Reformkonzeption, in denen er den Verzicht auf die Pandektenvorlesung vorgeschlagen hatte, weitgehend bestätigt. So ist auch bei ihm nun eine kaum verhoh-

lene Genugtuung darüber zu verspüren, dass seine dahingehenden Reformansätze an Überzeugungskraft eher dazugewonnen als eingebüßt hatten. Denn er konnte darauf verweisen, dass in der letzten Zeit im ganzen deutschsprachigen Raum zahlreiche neue Publikationen zum Thema der Reform der Juristenausbildung erschienen waren, die in Bezug auf das Römische Recht inhaltlich weitgehend mit dem übereinstimmten, was er selbst bereits viel früher, d.h. schon im Jahre 1873, vorgeschlagen hatte. Besonders wichtig war für ihn in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass nun weitgehend Übereinstimmung darüber zu herrschen schien, dass in erster Linie auf exegetische Übungen abzustellen sei.

Nach einem eher nur summarischen Anführen einiger dieser Texte⁹⁵ geht Zoll näher auf die diesbezüglichen Ausführungen von E. Hruza⁹⁶, O. Lenel⁹⁷ und G. Rumelin⁹⁸ ein, um dann zu einer ausführlicheren Schilderung seiner eigenen Konzeption überzugehen. Demnach ist nach seiner Auffassung nicht nur endgültig Abschied von der Pandektenvorlesung zu nehmen, sondern ebenfalls sei auf die Vorlesung zu den Institutionen in der bisherigen Form zu verzichten. Stattdessen sei eine Art „einheitliche“ Vorlesung zum römischen Recht anzustreben. Ihm schwebte eine Vorlesung vor, die sowohl die Römische Rechtsgeschichte – die sog. äußere und die innere römische Rechtsgeschichte⁹⁹ – als auch eine umfangreiche und systematische Vor-

⁹³ Ebd. 15 Anm. 2. Hier ist noch zu ergänzen, dass der Sinn dieser Unterscheidung für ihn vor allem darin bestand, dass die Lehrbücher der ersten Gruppe im Gegensatz zu denen zum heutigen Römischen Recht allesamt einen speziellen Abschnitt zum römischen Prozessrecht beinhalteten, was aus seiner Sicht im Hinblick auf die Bedürfnisse universitärer Didaktik durchaus angebracht war; siehe ebenda.

⁹⁴ ZOLL, O naukowem stanowisku.

⁹⁵ Vgl. ZOLL, O naukowem stanowisku 5–6 Anm. 1.

⁹⁶ HRUZA, Der romanistische Rechtsunterricht.

⁹⁷ LENEL, Das Bürgerliche Gesetzbuch.

⁹⁸ RUMELIN, Zur Reform.

⁹⁹ Unter der „äußeren römischen Rechtsgeschichte“ versteht er dabei entsprechend den damaligen begrifflichen Gepflogenheiten in erster Linie die geschichtliche Entwicklung der gesetzgebenden Organe des Römischen Staates einschließlich der Lehre über die Rechtsquellen im antiken Rom, während die „innere römische Rechtsgeschichte“ die Entwicklung von einzelnen Rechtsinstituten zum Gegenstand hat. Vgl. dazu ZOLL, O naukowem stanowisku 13.

lesung des „reinen“ Römischen Rechts umfassen sollte.¹⁰⁰ Eine Besonderheit der von Zoll vorgeschlagenen Konzeption bestand im Übrigen auch darin, dass die Vorlesung zur „äußeren römischen Rechtsgeschichte“ nach ihm nicht mit dem Zustandekommen der Justinianischen Kodifikation enden, sondern auch das weitere Schicksal dieser Kodifikation in einem historischen Rückblick umfassen sollte. Einerseits – dies scheint er für besonders wichtig gehalten zu haben – sollte dabei auch die Umwandlung des Justinianischen Rechts in das römisch-byzantinische Recht mitbehandelt werden, also jenes Privatrecht, das sich auch maßgeblich auf das Recht der ostslawischen Völker ausgewirkt hat. Andererseits sollten dabei aber auch die ab dem 12. Jahrhundert einsetzenden Auswirkungen auf die Privatrechte der Völker von Mittel- und Westeuropa besprochen werden.¹⁰¹

Die infolge der Zusammenlegung des historischen und des dogmatischen Parts der bisherigen romanistischen Vorlesungen „gewonnene Zeit“ könnte nach Zoll bei Bedarf für das Abhalten von zusätzlichen Vorlesungen über einzelne Institutionen verwendet werden. Dennoch sollte die damit „eingesparte Zeit“ [pol.: „zaoszczędzony czas“] nach seiner Vorstellung hauptsächlich den exegetischen Übungen oder Vorlesungen gewidmet sein.¹⁰²

Damit ist auch kaum zu übersehen, dass die im Jahre 1899/1900 von Zoll formulierten Reformvorschläge zum Teil eine augenfällige Wiederholung seiner Reformansätze aus dem Jahre 1873 darstellten.¹⁰³

Anders war jedoch diesmal, dass unser Autor sich jetzt viel weniger als im vorherigen Aufsatz mit der Aufstellung einer detaillierten Liste von, seiner Überzeugung nach, didaktisch am besten

für die exegetischen Übungen geeigneten römischen Quelltexten beschäftigte.¹⁰⁴ Stattdessen setzte er sich intensiver mit der Frage auseinander, ob die von ihm längst geforderte und sich nunmehr auch faktisch abzeichnende Abkehr von der Pandektenvorlesung die Gefahr mit sich brächte, dass die in den letzten Jahrzehnten neu gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Auslegung römischer Rechtsquellen und damit der wissenschaftliche Ertrag der zeitgenössischen Pandektenwissenschaft verloren gehen könnten. Diese Fragestellung war von Zoll zwar partiell schon vor fünfundzwanzig Jahren angesprochen worden, als er sich polemisch über die Vorgehensweise von W. Okecki geäußert hatte. Letzterer hatte in seiner grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Pandektistik sogar die ganze Literatur aus dem Kreis des „heutigen“ Römischen Rechts faktisch unberücksichtigt gelassen. Nunmehr wandte sich Zoll diesem Fragenkomplex jedoch viel differenzierter und zugleich viel tiefgründiger zu.¹⁰⁵ So sah er zwar im Allgemeinen der besagten Gefahr eher gelassen entgegen,¹⁰⁶ teilte aber auch Befürchtungen von zeitgenössischen Autoren. Beispielsweise machte er sich die Passage aus einem Inaugurationsvortrag von O. Lenel¹⁰⁷ zu eigen,¹⁰⁸ in dem dieser die wissenschaftliche Relevanz und dogmatische Bedeutung der Autoren aus dem Kreis des „heutigen“ Römischen Rechts besonders herausgestellt hatte. Demnach habe den römischen Juristen trotz ihrer beinahe genialen juristischen Intuition beim Lösen praktischer Fälle der Sinn dafür gefehlt, das darin enthaltene „ausgezeichnete Fallmaterial“ theoretisch gebührend zu überarbeiten. Dies sei erst von Rechtsgelehrten

¹⁰⁰ Ebd. 14f.

¹⁰¹ Ebd. 13.

¹⁰² Ebd. 16.

¹⁰³ Was er übrigens auch selbst ganz offen zugibt, so ZOLL, O naukowem 12.

¹⁰⁴ Ebd. 16.

¹⁰⁵ Bezeichnend ist dabei, dass er sich mehrfach auf Erwägungen darüber einließ, ZOLL, O naukowem stanowisku 11–12.

¹⁰⁶ Ebd. 11.

¹⁰⁷ Vgl. LENEL, Das Bürgerliche Gesetzbuch.

¹⁰⁸ Vgl. ZOLL, O naukowem stanowisku 12.

der jüngeren Zeit bewerkstelligt worden. Erst ihre Tätigkeit enthüllte die „eigentlichen Grundlagen“, auf denen das Römische Recht an sich beruhte, und erst sie führte zur Herausstellung von begrifflichen Grundkategorien, die den nicht zu übertreffenden praktischen Entscheidungen römischer Juristen zu Grunde gelegen hätten.¹⁰⁹ Insofern müssten gerade diese Errungenschaften der gegenwärtigen Romanistik berücksichtigt werden. Alles andere bedeute eine Rückkehr in jene Zeiten, in denen das Studium des römischen Rechts darin bestanden habe, mit großer Sorgfalt den wörtlichen Sinn der Quellen zu studieren, wobei man aber die organische Beziehung der Quellen zueinander übersehen habe. Ebenso habe man dabei übersehen, dass der darin enthaltene Rechtsinhalt stets einer organischen Entwicklung und stetigen Veränderungen unterlegen gewesen sei, deren Ursachen man nicht ausreichend nachgegangen sei.¹¹⁰ Des Weiteren stellte Zoll in diesem Zusammenhang fest, was allerdings z.T. schon an seine Polemik gegenüber W. Okęcki aus dem Jahre 1873 erinnert, dass man gerade auch in den Arbeiten aus dem Kreis des „heutigen“ Römischen Rechts auf höchst wertvolle Erklärungen der römischen Quellen stoßen würde, die eigentlich keinem Romanisten von heute fremd sein sollten. Dies habe seinen Grund schlicht darin, dass es in vielen Fällen erst den zeitgenössischen Römischrechtlern [also letztendlich: den Pandektisten – Anm. d. Verf.] gelungen sei, die Kontroversen zu lösen, die sich seit der Zeit der Glossatoren stets wiederholt und die ganze Zeit über als unauflösbar gegolten hätten.¹¹¹

Abermals bekräftigt Zoll hier, dass eine eingehende und systematische Darlegung der „weiteren Entwicklungen“, die das Römische Recht in der Zeit nach Justinian erfahren hatte (etwa im Hinblick auf einzelne Rechtsinstitute des Privat-

rechtes), im Prinzip zum Betätigungsfeld der universitären Didaktik im Bereich des Zivilrechts gehören müsse. Er blieb damit seiner vor mehr als fünfundzwanzig Jahre vertretenen Auffassung treu und griff damit im Übrigen auf E. Hölders Aussage in dessen neu erschienenen Pandektenhandbuch zurück.¹¹² Nach Hölder würde die Bekanntgabe des neuen Zivilgesetzbuchs [damit war das zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretende BGB gemeint – Anm. Verf.] faktisch nur die Form des geltenden Rechts ändern, da sein Inhalt fast derselbe wäre wie früher. Dies deshalb, da es weitgehend aus dem in Deutschland bis jetzt geltenden Römischen Recht übernommen worden war. Die Rezeption des Rechts werde, so Hölder weiter, damit an ihr eigentliches Ende gelangen, weil die [deutsche] Nation in diesem neuen Recht nicht mehr etwas Fremdes sehen werde, sondern im Gegenteil, sie werde es nun als ihr eigenes nationales Recht betrachten.¹¹³

¹¹² Vgl. HÖLDER, Pandekten.

¹¹³ Es geht dabei in der Tat um eine Aussage, die dem genannten Pandektenlehrbuch von E. Hölder entnommen ist, vgl. HÖLDER, Pandekten 5. Allerdings machte Zoll seinerseits hierzu keine näheren Angaben, wie etwa die Nennung einer konkreten Textseite. Viel bemerkenswerter erscheint in diesem Zusammenhang jedoch, dass die einschlägige Passage aus Hölders Pandekten von Zoll nur auf Polnisch wiedergegeben wurde. Hier weicht Zoll offensichtlich von seinem bisherigen Usus ab, Zitate deutschsprachiger Autoren im Rahmen der von ihm auf Polnisch verfassten Texte stets in ihrer originalen deutschen Fassung zu zitieren. Diese veränderte Vorgehensweise von Zoll ist, wie es scheint, Ausdruck eines gestiegenen Selbstbewusstseins galizischer Romanisten, was die Bedeutung der polnischen Sprache als Sprache der Wissenschaft anbelangt. Bemerkenswert ist, dass Zoll sich in diesem Text mit der Frage der Organisation und Ausgestaltung der romanistischen Didaktik an österreichischen Universitäten beschäftigte. Zur Problematik der Polonisierung der Lehre des Römischen Rechts in Galizien in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts vgl. etwa BODURA, Der lange Weg.

¹⁰⁹ Ebd. 12.

¹¹⁰ Ebd. 12.

¹¹¹ Ebd. 12.

Die hier zitierte Feststellung Hölders lieferte Zoll den weiteren und seinen eigenen Worten gemäß wohl „entscheidenden“ Beweis dafür, dass er mit seiner Konzeption einer „Arbeitsteilung“ zwischen einem Professor des geltenden Privatrechts und einem solchen für das Römische Recht, jedenfalls unter den Gegebenheiten des Rechtssystems der damaligen k. u. k. Monarchie, richtig lag.¹¹⁴ Demnach habe ersterer neben dem aktuell geltenden Privatrecht, das in Österreich bekanntlich schon seit 1811 im ABGB kodifiziert war, auch die Entwicklungen und die Änderungen im Hinblick auf einzelne Rechtsinstitute, die das Privatrecht in den Zeiten nach Justinian erfuhr, zu besprechen. Demgegenüber habe sich der Romanist nun darauf zu konzentrieren, den Studenten das „reine“ – also antike – Römische Recht einschließlich jener Entwicklungen, die es noch in der Antike durchgemacht hatte, zu vermitteln.¹¹⁵

Zoll rundet seinen Aufsatz aus dem Jahre 1899 mit der genugtuungsvollen Anmerkung ab, dass der „hervorragende Jurist“ Rudolph Sohm offensichtlich den von Zoll selbst längst vertretenen methodologischen Ansatz einer Zusammenlegung der Institutionenvorlesungen mit den Vorlesungen zur römischen Rechtsgeschichte teilte und nunmehr sein allgemein anerkanntes Institutionenlehrbuch in diesem Sinne überarbeitet habe. Dies fände nicht zuletzt darin seinen Ausdruck, dass der Titel dieses Werkes von Sohm ab der 7. Auflage (1898) geändert wurde und nun wie folgt laute: „Institutionen: Ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des

römischen Privatrechts“.¹¹⁶ Zum anderen wies er den Leser auch darauf hin, dass er selbst in den letzten Jahren ab 1893 im Rahmen seiner didaktischen Arbeit an der Krakauer Universität einige praktische Erfahrungen bei der Verwirklichung der von ihm propagierten Konzeption einer Zusammenlegung der historischen mit der dogmatischen Vorlesung zum Römischen Recht gesammelt habe. Auf eine separate Vorlesung jeweils zu den Institutionen und den Pandekten könne man dabei ohne weiteres verzichten.¹¹⁷

(III) Die Zoll'schen Pandekten

Das Lehrbuch der „Pandekten“ von Zoll stellt ohne Zweifel ein – jedenfalls für polnische Verhältnisse – monumentales Werk dar. Es bestand schließlich aus fünf Bänden, wenn man den nach Zolls Tod von seinem Schüler Zygmunt Lisowski (1880–1955) im Jahre 1920 herausgegebenen Familien- und Erbrechtsband¹¹⁸ mit einbezieht. Es gilt bis heute als das wohl umfangreichste Lehrbuch des Römischen Rechts in polnischer Sprache.¹¹⁹ Es würde den Rahmen der vorliegenden Betrachtung bei weitem sprengen, auf den Inhalt dieses Werkes im Einzelnen ein-

¹¹⁴ ZOLL, O naukowem stanowisku 11.

¹¹⁵ ZOLL, O naukowem stanowisku 11. Ohne allerdings, und dies stellte unzweideutig einen wichtigen Aspekt der gesamten Zoll'schen Konzeption dar, dabei die „großen wissenschaftlichen Errungenschaften“ der zeitgenössischen Romanisten [damit waren wohl die Autoren aus dem Kreis des Pandektenrechts gemeint – Anm. d. Verf.] zu ignorieren, vgl. ebenda.

¹¹⁶ Vgl. SOHM, Institutionen, sowie entsprechend wohl auch ZOLL, O naukowem stanowisku 16.

¹¹⁷ Wie Zoll dabei angab, war ihm dies möglich geworden, nachdem seitens des Kultusministeriums mit der Verordnung vom 24. 12. 1893 (L. 204) Dozenten des Römischen Rechts an den k. k. Universitäten die Möglichkeit eingeräumt worden war, die Darstellung des historischen Teils mit dem dogmatischen Teil des Römischen Rechts zu kombinieren oder getrennte Vorlesungen für Institutionen und Pandekten anzubieten; vgl. ZOLL, O naukowem stanowisku 15.

¹¹⁸ Vgl. ZOLL, LISOWSKI, Rzymskie prawo prywatne (Pandekta). T. 5 A; der Band basiert auf einem Manuskript, das Zolls Familie Z. Lisowski nach seinem Tod zur Verfügung gestellt hatte, der dieses seinerseits überarbeitet und die druckreife Vorlage fertiggestellt hat, vgl. dazu OSUCHOWSKI, Nowe kierunki 266; SONDEL, Z dziejów Katedry 105.

¹¹⁹ SONDEL, Z dziejów Katedry 105.

zugehen.¹²⁰ Vielmehr soll hier nur ein bestimmter Aspekt der ihm zugrundeliegenden methodologischen Prämissen aufgegriffen werden. Denn der methodologische Aspekt steht in enger Verbindung mit der Schlüsselfrage der vorliegenden Überlegungen, nämlich mit der Frage nach der Relevanz des Unterrichts des „heutigen“ Römischen Rechts (des Pandektenrechts) im Curriculum der damaligen juristischen Ausbildung an den österreichischen Universitäten.

Diese Relevanz wird von Zoll schon im Vorwort zum ersten Band seiner „Pandekten“ (1. Auflage 1888) ganz generell in Frage gestellt. Seiner Meinung nach ist es falsch, im Rahmen eines Lehrbuches, das für einen in Österreich studierenden Leserkreis bestimmt ist, das Römische Recht als „heutiges“ Recht zu erfassen und es den angehenden österreichischen bzw. galizischen Juristen auch so darzustellen. Denn alles, was das (Privat-)Recht „von heute“ ausmache, gehöre ausschließlich zur Fachinteressensphäre der Lehre des geltenden (österreichischen) Privatrechts und sei dementsprechend ausschließlich im Rahmen dieses Fachs zu unterrichten.¹²¹

Diese Auffassung wird von ihm in eine durchaus bemerkenswerte Begründung eingebettet. Er war nämlich von seinem ursprünglichen Plan, eine dritte Auflage des Pandektenlehrbuchs des – zwischenzeitlich verstorbenen – J. Zielonacki¹²²

herauszugeben, letztlich doch abgerückt, obwohl er dafür die nötige Einwilligung der Familie von Zielonacki schon längst bekommen hatte.¹²³ Stattdessen habe er sich entschlossen, eine eigene Pandektenausarbeitung vorzulegen. Die Zahl der vorzunehmenden Änderungen an Zielonackis Werk wäre, so führt Zoll hierzu aus, schlichtweg zu groß gewesen, als dass dieses noch unter dem Namen von Zielonacki hätte geführt werden können. Überdies spräche auch die rasanten Entwicklungen, welche die europäische Romanistik seit dem Erscheinen der ersten Auflage von Zielonackis Pandekten im Jahre 1862 bis zu der nun im Jahre 1888 anstehenden Publizierung durch Zoll durchgemacht habe, gegen eine weitere Neuauflage. Dies umso mehr, als eine Vermittlung des „heutigen“ Römischen Rechts an „unsere Jugend“ – damit waren wohl die an den galizischen bzw. allgemein an den k. k. Universitäten Studierenden gemeint – entbehrlich sei. Zumal, so Zoll im Weiteren, es in didaktischer Hinsicht nicht zielführend sei, im Rahmen einer nun anstehenden Ausarbeitung der Pandekten auch auf diejenigen Rechtsinstitute einzugehen, die für den heutigen Rechtsverkehr jegliche praktische Bedeutung verloren hätten,¹²⁴ die jedoch für Studierende bei ihrer Arbeit an den römischen Textquellen unerlässlich seien, damit sie diese gebührend verstehen könnten. Das von ihm nun vorgelegte Handbuch der Pandekten, so konstatiert Zoll

¹²⁰ Auf die im neueren Schrifttum von J. Kondrębski formulierte These, wonach die Pandekten von Zoll bereits zum Zeitpunkt ihres Erscheinens veraltet gewesen sein sollen (insbesondere soll dies für seine zweite Auflage gelten), kann hier gleichfalls nicht eingegangen werden.

¹²¹ Bezeichnenderweise wies er in diesem Zusammenhang explizit auf seinen oben unter Pkt. II näher dargestellten Aufsatz aus dem Jahre 1872/73 hin.

¹²² Damit war der herausragende galizische Romanist J. Zielonacki (1818–1884) gemeint, der im Jahre 1862 in erster Auflage und 1870–1871 in zweiter Auflage ein Handbuch der Pandekten publiziert hatte, vgl. ZIELONACKI, *Pandekta*. Dieses stellte dabei eine zweifelsohne rein pandektistische Ausarbeitung dar, was besonders deutlich wird, wenn man J. Zielonackis

Pandekten den hier zur Debatte stehenden Pandekten von Zoll gegenüberstellt. Mehr zu J. Zielonacki und seinem Pandektenlehrbuch bei BODURA, *Pandektenlehrbücher*, und ZIĘBA, Professor Józefat Zielonacki.

¹²³ Wie Zoll dabei explizit angibt, bestanden diese Vorarbeiten darin, dass er schon „vor zwei Jahren“ eine einschlägige historische Einleitung verfasst und sogar publiziert hatte, vgl. dazu ZOLL, *Pandekta* 1 (1. Aufl.1888), Przedmowa [1].

¹²⁴ Wie von ihm erst in der Einleitung zur zweiten Auflage 1906 präzisiert wurde, sollte es sich dabei um solche – längst überholten – Rechtsinstitute wie die Sklaverei oder die *Capitis deminutio* handeln vgl. dazu ZOLL, *Pandekta* 1 (2. Aufl.1906), Przedmowa [1].

schließlich, könne künftig den Studierenden die bisherigen Lehrbücher zu den Institutionen wie auch diejenigen zur römischen Rechtsgeschichte ersetzen.¹²⁵

Dieser Grundeinstellung blieb er auch in der zweiten Auflage seiner Pandekten (Bd. 1, 1906) treu, wie sich sogar dem Titel des ersten Bandes entnehmen lässt: „Der allgemeine Teil kombiniert mit der Geschichte der Quellen des Römischen Rechts [pol. Część ogólna w połączeniu z historią źródeł prawa rzymskiego]“.¹²⁶

In der Einleitung zur besagten zweiten Auflage der Zoll'schen Pandekten im Jahre 1906 kommt ferner noch stärker als in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1899/1900 eine unverhohlene Genugtuung darüber zum Ausdruck, dass sich die von ihm persönlich schon seit dem Jahre 1872 offen vertretene Ablehnung eigener Vorlesungen zum Pandektenrecht nun im Zuge der Verabschiedung des BGB im Jahre 1896 allgemein durchgesetzt hatte. So wird von Zoll auch besonders herausgestellt, dass seit der Einführung des BGB

in Deutschland keine neuen Auflagen mehr von Pandektenhandbüchern zum „heutigen“ Römischen Recht erschienen seien. Stattdessen schenke man mit Inkrafttreten des BGB nun auch in der Lehre dem kodifizierten nationalen Privatrecht jene Aufmerksamkeit, die man zuvor dem Pandektenrecht zugewendet habe.

Zugleich betonte Zoll aber auch, dass er als Autor seiner nun vorgelegten Ausarbeitung zu den Pandekten, einer Ausarbeitung, die erklärtermaßen das reine Römische Recht zu ihrem Gegenstand haben sollte, durchaus auch das neueste romanistische Schrifttum aus dem Kreis des „heutigen“ Römischen Rechts (Pandektenrechts) berücksichtigen wolle. Denn diese Literatur enthalte unbestrittenermaßen wichtige und wertvolle (Neu-)Ansätze zur Erklärung von „schwierigen“ Stellen in den klassischen römischen Texten. Damit wird deutlich, dass Zoll auch hier seiner in den beiden oben näher dargestellten Aufsätzen aus den Jahren 1873 und 1899 vertretenen Position treu blieb.

(IV) Abschließende Bewertung

Natürlich stellt sich bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung eines nicht in Deutsch verfassten rechtswissenschaftlichen Textes aus der Zeit k. u. k. Monarchie die Frage, welcher Wert solchen Texten überhaupt zukommt. Um die Formulierung etwas zu variieren: Brachten die wissenschaftlichen Publikationen aus dieser Epoche jenseits der deutschen Sprache originäre oder neue Gedanken zum Ausdruck oder handelte es sich de facto lediglich um eine „fremdsprachige“¹²⁷ oder „anderssprachige“ Wiedergabe mehr oder weniger längst bekannter Erkenntnisse aus

¹²⁵ Vgl. dazu ZOLL, Pandekta 1 (1. Aufl.1888), Przedmowa [2]. Seiner Vorstellung nach sollte auf diese Weise den Studierenden zum einen das Lesen der ursprünglichen römischen Quellen erleichtert und zum andern sollten sie besser auf die Vorlesung des geltenden Privatrechts vorbereitet werden.

¹²⁶ Zoll hatte in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1899/1900 (vgl. DERS., O naukowem stanowisku 16) die Tatsache besonders herausgestellt, dass R. Sohm seit der 7. Auflage (1898) seinem Institutionenlehrbuch den Titel „Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des römischen Privatrechts“ verliehen hatte. Dies legt die Vermutung nahe, dass sich die einschlägige Änderung des Titels bei der zweiten Auflage von Zolls Pandekten wohl an dem Vorbild des Sohm'schen Lehrbuchs orientierte. Hingegen hatte der Titel des ersten Bandes von Zolls Pandekten in ihrer ersten Auflage aus dem Jahre 1888 in vollem Umfang noch gelautet: „Pandekta also die Lehre des römischen Privatrechts mit einer kurzen Betrachtung der historischen Entwicklungen seiner einzelnen Institutionen. [Pandekta czyli nauka rzymskiego prawa prywatnego z krótkim uwzględnieniem historycznego rozwoju pojedynczych jego instytucyj.]“

¹²⁷ Die obige Formulierung („von einer fremdsprachigen Wiedergabe“) ist im Rahmen der vorliegenden Betrachtung insofern zu apostrophieren, da bekanntermaßen gem. Art. 19 StGG-ARStB 1867 keine der elf offiziellen Sprachen der Monarchie als formelle Fremdsprache galt.

dem – unbestritten sich der deutschen Sprache bedienenden – Mainstream des damaligen österreichischen rechtswissenschaftlichen Schrifttums? Was die hier im Mittelpunkt stehenden Publikationen Zolls aus den Jahren 1873–1899 angeht, wird man zweifellos Ersteres annehmen können: Zolls Publikationen kommt ohne Zweifel inhaltliche Originalität zu; er hat einiges zur Bereicherung der bisherigen Sichtweise österreichischer Romanistik in der damaligen Zeit beigetragen. Dies gilt insbesondere für den ersten Text aus dem genannten Zeitraum, also für den Aufsatz aus dem Jahre 1873. Denn dieser Aufsatz ist zu einer Zeit erschienen, als es noch keine österreichischen Publikationen hierzu gab. Abgesehen davon war es Zoll, der eine eigene Konzeption zur Umgestaltung des universitären Unterrichts des Römischen Rechts an den österreichischen Universitäten entwickelt hat. Diese Konzeption unterschied sich nicht unwesentlich – und darin ist wohl ihre Originalität zu sehen – von den diesbezüglichen Vorschlägen deutscher Autoren, die ihrerseits Vorschläge zur Reform der juristischen Ausbildung auf dem Gebiet der akademischen Romanistik an den deutschen Universitäten formuliert hatten,¹²⁸ und auf die Zoll im Rahmen seiner Reformüberlegungen, wenn auch notgedrungen, hatte zurückgreifen müssen.

Der Kernpunkt der von ihm nun vorgeschlagenen Reformmaßnahmen auf dem Gebiet der Romanistik in Österreich war die Forderung nach einem konsequenten Verzicht auf die Pandektenvorlesung, also eine Vorlesung, die das „heutige“ Römische Recht (das Pandektenrecht) zum Gegenstand hatte. Stattdessen sollte fortan an den österreichischen Universitäten ausschließlich das „reine“ Römische Recht gelesen werden. Des Weiteren galt es nach den Vorstellungen Zolls auf möglichst breit angelegte exegetische Übungen abzustellen, in denen wieder-

rum ausschließlich klassische Texte behandelt werden sollten. Dabei ging Zoll in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1873 sogar so weit ins Detail, dass er eine Liste römischer Textstellen vorlegte, die sich nach seinem Dafürhalten am besten für solche exegetischen Übungen eigneten.¹²⁹

In den genannten Texten formuliert unser Autor darüber hinaus auch noch eine bemerkenswerte These was die wissenschaftliche Tätigkeit der österreichischen Zivilrechtler in den vorangegangenen 15 Jahren, also im Zeitraum von 1856/57¹³⁰ bis 1873, anbelangt. Diese hätten sich in erster Linie mit dem heutigen Römischen Recht, also mit dem Pandektenrecht beschäftigt, anstatt sich ihrer eigentlichen Aufgaben als Professoren des Privatrechts zu widmen. Diese Aufgaben bestünden nach Zoll aber vor allem in einer systematischen Aufarbeitung des *geltenden* österreichischen Privatrechts, wenn auch unter entsprechender Berücksichtigung einschlägiger rechtshistorischer Aspekte.¹³¹

Nicht zuletzt ist aus wissenschaftshistorischer Perspektive noch herauszustellen, dass Zoll mit seinem Aufsatz aus dem Jahre 1873 den Fokus des damaligen österreichischen Schrifttums zur Romanistik erweitert hat, indem er die Stimme eines Romanisten aus dem damaligen Kongresspolen, dem russischen Teilungsgebiet Polens, in die österreichische Reformdiskussion eingeführt¹³² und sie dadurch zweifelsohne auch inhaltlich bereichern hat: Es handelte sich hierbei um W. Okęcki, der selbst ein Schüler deutscher Pandektisten gewesen war.

Gleichfalls als bedeutsam ist der Aufsatz Zolls aus dem Jahre 1899/1900 einzuschätzen. Zum einen bietet dieser Text eine interessante Retrospektive auf einen Reformvorstoß, den Zoll be-

¹²⁹ Mehr dazu siehe oben Pkt. II.

¹³⁰ Dabei handelte es sich um das Erscheinungsjahr der ersten Auflage des Systems des österreichischen Privatrechts von UNGER.

¹³¹ Mehr dazu siehe oben Pkt. II.

¹³² Mehr dazu siehe oben Pkt. II.

¹²⁸ Mehr dazu siehe oben Pkt. II.

reits im Jahre 1873 unternommen hatte. Der Autor konstatiert hier rückblickend mit spürbarer Genugtuung, dass seine früheren Reformansätze mit der Zeit, insbesondere im Lichte der Beschlüsse der Eisenacher Konferenz vom März 1896¹³³, an Überzeugungskraft gewonnen hätten. Außerdem verweist er auf die zahlreichen neuen Publikationen zur Reform der Juristenausbildung, wie sie kurz zuvor im ganzen deutschsprachigen Raum erschienen waren, die hinsichtlich des Fachs Römisches Recht inhaltlich weitgehend mit dem übereinstimmten,¹³⁴ was Zoll schon 1873 vorgeschlagen hatte. Ferner konnte er ebenfalls mit Genugtuung darauf verweisen, dass der angesehene Prager Romanist K. Esmarch in seinen exegetischen Übungen an der dortigen (deutschen) Universität just nach dem von Zoll schon 1873 vorgeschlagenen Programm vorgegangen war.¹³⁵ Ja, er konnte sich sogar damit rühmen, dass sich auch der „hervorragende Jurist“ R. Sohm offensichtlich seinem methodologischen Ansatz angeschlossen hatte: Auch Sohm hatte sich für eine Zusammenlegung der Vorlesungen zu den Institutionen und zur römischen Rechtsgeschichte ausgesprochen und kurz zuvor schon sein allgemein anerkanntes Institutionenlehrbuch in diese Richtung überarbeitet.¹³⁶

Überdies konnte Zoll nun auch über seine praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung seiner Reformagenda berichten, sowohl auf dem Gebiet der akademischen Didaktik, als auch was

die Bereitstellung der für seine programmatischen und methodologischen Vorstellungen notwendigen Lehrmaterialien angeht. Ab 1893 war es ihm als dem verantwortlichen Dozenten für Römisches Recht an der Universität Krakau gelungen, die Zusammenlegung der bisherigen Vorlesung der römischen Rechtsgeschichte mit einer dogmatischen Vorlesung des Römischen Rechts nach seiner Konzeption zu erreichen.¹³⁷ Im Jahr 1886 konnte er auch ein ganz neu konzipiertes, mehrbändiges, nicht „pandektistisches“ Pandektenlehrbuch vorlegen,¹³⁸ das im Einklang mit der von ihm vertretenen Konzeption einer konsequenten Abkehr vom Pandektenrecht aufgebaut war.

Nicht zuletzt verdient Anerkennung, wie hier noch einmal besonders hervorgehoben werden soll, dass Zoll sich zwar immer wieder kritisch zur Pandektenvorlesung geäußert, sich aber gleichzeitig auch gegen eine pauschale Ablehnung der zeitgenössischen Literatur zum heutigen Römischen Rechts (Pandektenrecht) ausgesprochen hat. Das ging bei ihm einher mit einem konsequenten Abstellen auf den Unterricht des „reinen“ Römischen Rechts. Trotzdem war er durchaus dafür, auf die pandektistische Literatur (die Literatur aus dem Kreis des heutigen Römischen Rechts) zurückzugreifen, und zwar vor allem dann, wenn es sich um die Interpretation kontroverser Stellen in den römischen Quellen(texten) handelte, die erst in der deutschen romanistischen Lehre seiner Zeit, d.h. in der

¹³³ Mehr dazu siehe oben Pkt. IV.

¹³⁴ Besonders wichtig war für ihn in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass nun doch eine Art Übereinstimmung darüber zu herrschen schien, dass man auf exegetische Übungen abzustellen habe, was an sich eindeutig seinen Vorschlägen aus dem Jahre 1873 entsprach.

¹³⁵ K. Esmarch verstarb schon im Jahre 1887, vgl. CZYCHLARZ, Esmarch.

¹³⁶ Worauf Zoll in diesem Zusammenhang explizit ab der 7. Auflage seines Institutionenlehrbuchs, dessen Titel er abgeändert hatte, hinweist. Mehr dazu siehe oben Pkt. IV.

¹³⁷ Darüber hinaus konnte Zoll bei dieser Gelegenheit endlich auf das Abhalten separater Vorlesungen zu den Institutionen und den Pandekten verzichten, vgl. dazu ZOLL, O naukowem stanowisku 15.

¹³⁸ Wie schon oben angesprochen, bestand der neue Ansatz von Zoll hierbei darin, dass sein Pandektenlehrbuch als Gegenstand nicht das Pandektenrecht, sondern eben das reine römische Recht hatte; mehr dazu siehe oben Pkt. V.

Lehre des „heutigen“ Römischen Rechts „aufgelöst“ worden waren.¹³⁹

Abschließend ist noch zu sagen, dass der hier ans Licht gebrachte Reformvorstoß von Zoll auch aus der Perspektive der heutigen österreichischen Rechtshistoriografie durchaus interessant erscheint. Ungeachtet nämlich der Tatsache, dass die oben behandelten Schriften von Zoll seinerzeit nicht auf Deutsch, sondern auf Polnisch verfasst und publiziert wurden, sind sie ohne Wenn und Aber als vollwertiger Bestandteil des österreichischen wissenschaftstheoretischen Diskurses auf dem Gebiet der akademischen Romanistik im neunzehnten Jahrhundert anzusehen. Einen signifikanten Beweis dafür, dass man in der k.u.k. Monarchie durchaus darüber im Bilde war, dass die österreichische rechtswissenschaftliche Literatur keineswegs nur aus dem deutschsprachigen Schrifttum bestand, liefert die in der heutigen österreichischen Privatrechtswissenschaft noch durchaus gängige zweibändige (zentrale) Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB aus dem Jahre 1911.¹⁴⁰ Darin wird explizit zum Ausdruck gebracht, dass jedenfalls einige der publizierten Beiträge von ihren Autoren – allesamt angesehene Juristen und zum großen Teil Professoren bzw. Dozenten an einer k. k. Universität – ursprünglich auch in anderen Sprachen als Deutsch verfasst worden waren.

Eine der Aufgaben der modernen österreichischen Rechtshistoriografie sollte auch darin bestehen, gerade solche, nicht auf Deutsch formulierten wissenschaftlichen Texte aus der Vergangenheit der österreichischen Privatrechtswissenschaft und Romanistik des neunzehnten Jahrhunderts zu erfassen und in das gegen-

wärtige rechtshistorische Bewusstsein Österreichs zurückzuführen.¹⁴¹

Korrespondenz:

DDr. Ernest C. BODURA, LL.M.
Universität Wien,
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10–16
1010 Wien
ernest.cezary.bodura@univie.ac.at

Abkürzungen:

CzPiE	Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne
KUL	Katolicki Uniwersytet Lubelski (Lublin)
OeC	Oesterreichischen Correspondenz
PAU	Polska Akademia Umiejętności [Polnische Akademie der Gelehrsamkeit – eine wissenschaftliche Gesellschaft, Krakau]
PBS	Polski Słownik Biograficzny [Polnisches Biographisches Wörterbuch]
PLR	Pázmány Law Review Budapest
PPA	Przegląd Prawa i Administracji
PSA	Przegląd Sądowy i Administracyjny
UJ	Uniwersytet Jagielloński (Krakau)
UKSW	Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego (Warschau)
ZP	Zeszyty Prawnicze UKSW

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

¹³⁹ Mehr dazu siehe oben Pkt. II und allen voran Pkt. IV. Darüber hinaus vgl. dazu etwa ZOLL, O naukowem stanowisku 12.

¹⁴⁰ Vgl. dazu FS 100 Jahre ABGB.

¹⁴¹ Die vorliegende Betrachtung soll einen weiteren bescheidenen Beitrag zur Überwindung der von W. Ogris schon im Jahre 1969 (FS Lenze) beklagten Praxis in der österreichischen Rechtshistoriografie auf dem Gebiet des Privatrechts bzw. der Romanistik leisten, wonach „Slavica non legentur“, wie es Ogris ausgedrückt hat; vgl. dazu OGRIS, Historische Rechtsschule, 386 Anm. 60, und nicht zuletzt auch BODURA, Pandektenlehrbücher auf Polnisch 279.

Literatur:

- Ernest C. BODURA, Pandektenlehrbücher auf Polnisch oder polnische Pandektenlehrbücher? Anmerkungen zu zwei Hauptwerken der galizischen Pandektistik im 19. Jahrhundert, in: BRGÖ 10 (2020) 278–285.
- DERS., Der lange Weg zum nationalsprachlichen Unterricht des Römischen Rechts: Der Fall Galizien im 19. Jahrhundert. Eine Skizze aus der österreichischen Wissenschaftsgeschichte, in: PLR 7 (2019/2020) [im Druck]
- Karl CZYCHLARZ Esmarch, Karl Bernhard Hieronymus, in: ADB, Bd. 48 (Leipzig 1904) 429–432.
- Hugo Heinrich Albert BÖHLAU, Mecklenburgisches Landrecht. Das partikulare Privatrecht des Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin mit Ausschluß des Lehnrechts, Bd. 1–3 (Weimar 1871–1880).
- Heinrich DERNBURG, Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs, Bd. 1–3 (Halle 1871–1880).
- Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Juni 1911, Teil 1–2 (Wien 1911).
- Franz FÖRSTER Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts, Bd. 1–4 (Berlin 1866–1873).
- Emil FRIEDBERG: Die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums nach den Beschlüssen der Eisenacher Konferenz (Leipzig 1896).
- Otto FISCHER, Der Rechtsunterricht und das bürgerliche Gesetzbuch auf Grundlage der Beschlüsse der Eisenacher Konferenz der deutschen Rechtslehrer vom 23. März 1896 (Jena 1896).
- Tomasz GIARO, Dogmatyka a historia prawa w polskiej tradycji romanistycznej, in: Prawo Kanoniczne 37/3–4 (1994) 85–99.
- DERS., "Оставим немцам эти детские отклонения!" Догматика и история в польской романистической традиции. IVS ANTIQVVM. Древнее право (2006) 180–191.
- Jan GWIAZDOMORSKI, Szkoła Teoleologiczna. Fryderyk Zoll młodszy (1865–1948), in: Michał PATKANIOWSKI (Hg.) Studia z dziejów Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego (= ZN UJ, Prace Prawnicze 18, Kraków 1964) 287–296.
- Eduard HÖLDER, Pandekten. Allgemeine Lehren, mit Rücksicht auf den Civilgesetzentwurf (Freiburg i. B. 1891).
- Ernst HRUZA, Der romanistische Rechtsunterricht in Oesterreich. Ein Beitrag zur Reform der juristischen Studienordnung (Czernowitz 1886).
- Grzegorz JĘDREJEK, Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna a prawo rzymskie w Polsce w XIX wieku (jur. Diss. Univ. [KUL] Lublin 2002).
- Jan KODRĘBSKI, Prawo rzymskie w Polsce w XIX w. (Łódź 1990).
- Henryk KUPISZEWSKI, Prawo rzymskie a współczesność (Kraków 2013).
- Otto LENEL, Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Studium des Römischen Rechts. Rede zum Antritt des Rectorats der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg (Strassburg 1896).
- Hans LENTZE, Joseph Unger – Leben und Werk, in: Willibald M. PLÖCHL, Inge GAMPL (Hgg.), Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Festschrift zum 70. Geburtstag von Univ.-Professor Prälat Dr. theol. et Dr. jur. Franz Arnold (Wien 1963) 219–232.
- Andrzej MACZYŃSKI, Fryderyk Zoll (młodszy) (1865–1948), in: Jerzy STELMACH, Waclaw URUSZCZAK (Hgg.), Złota Księga Wydziału Prawa i Administracji (Kraków 2000) 227–226.
- Franz Stefan MEISSEL, Joseph Unger und das römische Recht – Zu Stil und Methoden der österreichischen „Pandektistik“, in: Hans-Peter HAFERKAMP, Tilman REPGEN (Hgg.), Wie pandektistisch war die Pandektistik. Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015 (Tübingen 2017) 17–33.
- Stanisław MILEWSKI, Adam REDZIK, Themis i PHEME. Czasopiśmiennictwo prawnicze w Polsce do 1939 roku (Warszawa 2011).
- Teodor MUTHER, Die Reform des juristischen Unterrichtes: Eine academische Antrittsvorlesung (Jena 1873).
- Grzegorz NANCKA Zakres zastosowania actio negatoria w teorii Fryderyka Zolla (starszego) in: Studia Prawno-Ekonomiczne 67 (2020) 99–113.
- Werner OGRIS, Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: DERS., Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, hg. v. Thomas OLECHOWSKI (Wien 2003) 345–400.
- Władysław OKĘCKI, O wyborze metody do wykładu prawa rzymskiego. Lekcja miana w Wydziale Prawnym Szkoły Głównej w Warszawie dnia 5 IV 1865 (Warszawa 1865).
- DERS., Prawo rodzinne u Rzymian. Część pierwsza: Prawo małżeńskie (Warszawa 1866).
- Thomas OLECHOWSKI, Kleine Institutsgeschichte [https://rechtsgeschichte.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_rechtsgeschichte/PDF/Institutsgeschichte.pdf]. (Erstellungsjahr:2012/ abgerufen am 31.08.2021.)

- Wacław OSUCHOWSKI, Nowe kierunki badań romanistycznych w Polsce. Fryderyk Zoll starszy (1834–1917), in: Michał PATKANIOWSKI (Hg.) *Studia z dziejów Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego* (= ZN UJ, *Prace Prawnicze* 18, Kraków 1964) 259–268.
- Michał PATKANIOWSKI, *Dzieje Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego od reformy kołłątajowskiej do końca XIX stulecia* (= ZN UJ, *Prace Prawnicze* 13, Kraków 1964).
- Michał PATKANIOWSKI (Hg.), *Studia z dziejów Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego* (Kraków 1964).
- Emil PETRI, *Zur Reform der Juristischen Vorbildung nach Erlass des bürgerlichen Gesetzbuches* (Strassburg 1897).
- Leonard PIĘTAK, Recenzja: F. Zoll, *Pandekta, czyli nauka rzymskiego prawa prywatnego z krótkim uwzględnieniem historycznego rozwoju pojedynczych jego instytucyj*, t. I: Część ogólna i Prawo rzeczowe (Pierwsza połowa), (Kraków 1888), I–XXXI, 1–224, *PSiA* (1888), H. 9, 696–703; t. I: Część ogólna i Prawo rzeczowe (Druga połowa), (Kraków 1891), 225–338, *PSiA* (1891), z. H. 12, 567–570; t. II: *Prawo rzeczowe*, (Kraków 1898) 1–283, *PPiA* (1898), z. 9, 746–747.
- Krzysztof POL, *Fryderyk Zoll (starszy) 1834–1917, [w:] Poczet prawników polskich XIX–XX w., 2. Aufl. Überarbeitung Adam Redzik*, (Warszawa 2011) 273–286.
- Anton RANDA, *Der Besitz nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, des preußischen, französischen und sächsischen Gesetzbuches* (Leipzig 1865).
- DERS., *Der Erwerb der Erbschaft nach österreichischem Rechte, auf Grundlage des gemeinen Rechtes: Mit Berücksichtigung des preussischen, französischen, sächsischen und Zürcher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österreichischen Entwurfs eines Gesetzes über den Erbschafterwerb vom Jahre 1866* (Wien 1867).
- Paul von ROTH, *Bayrisches Civilrecht*, Bd. 1–3 (Tübingen 1871–1875).
- Gustav RUMELIN, *Der civilistische Unterricht und das bürg. Gesetzbuch*. (Freiburg 1896).
- DERS., *Zur Reform des juristischen Unterrichts*, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich* (1886) 1097–1197.
- Johann Friedrich SCHULTE, Phillips, Georg, in: *ADB*, Bd. 26 (Leipzig 1888) 80–88.
- Władysław SOBOCIŃSKI, Władysław Okęcki, in: *PBS*, Bd. 23, Niemirycz Władysław, Olszak Wacław (Wrocław u.a. 1978) 661–663.
- Rudolph SOHM, *Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des römischen Privatrechts* (Leipzig⁷1898).
- Janusz SONDEL, *Z dziejów Katedry Prawa Rzymskiego Uniwersytetu Jagiellońskiego*, in: *Prace Komisji Historii Nauki PAU*, Bd. 12 (Kraków 2013) 81–116.
- DERS., *Fryderyk Zoll (starszy) (1834–1917)*, in: Jerzy STELMACH, Wacław URUSZCZAK (Hgg.), *Złota Księga Wydziału Prawa i Administracji* (Kraków 2000) 153–161.
- Maria STINIA, *Uniwersytet Jagielloński w latach 1871–1914. Modernizacja procesu nauczania* (Kraków 2014).
- Adolf STÖLZEL, *Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien: eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen* (Stuttgart 1872).
- Krzysztof SZCZYGIELSKI, Leonard Piętak – wspomnienie w setną rocznicę śmierci, in: *Miscellanea Historico-Iuridica*, Bd. 8 (Białystok 2009) 59–72.
- Andreas THIER, Phillips Georg, in: *NDB*, Bd. 20 (Berlin 2001) 401–402.
- Joseph UNGER *Das System des österreichischen Privatrechts* (Wien 1856).
- Adam VETULANI, *Dzieje Historii Prawa w Polsce* (Kraków 1948).
- Karl Georg von WÄCHTER, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Bd. 1–2 (Stuttgart 1839–1842).
- Leopold WENGER: *Das juristische Studium an den deutschen Universitäten* (Berlin 1912).
- DERS., *Das römische Recht an deutschen Universitäten* (Paris 1912).
- Juliusz WISŁOCKI, *Dzieje Nauki Prawa Rzymskiego w Polsce* (Warszawa 1945).
- Józefat ZIELONACKI, *Pandekta czyli wykład prawa prywatnego rzymskiego, o ile ono jest podstawą prawodawstw nowszych*, Bd. 1–2 (Kraków ¹1862/²1863, Kraków ²1870/1871).
- Agnieszka ZIĘBA, *Professor Józefat Zielonacki – Ein polnischer Gelehrter des 19. Jahrhunderts und sein Rang in der romanistischen Rechtslehre*, in: Zoran POKROVAC (Hg.), *Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert. Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers* Bd. 5 (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 248, Frankfurt a. M 2010) 391–434.
- Andrzej ZOLL, *Zollowie. Opowieści Rodzinne* (Kraków 2011).

- Fryderyk ZOLL [d. Ä.], O naukowem stanowisku prawa rzymskiego po zaprowadzeniu powszechnego kodeksu cywilnego w Niemczech – [Zum wissenschaftlichen Stellenwert des römischen Rechts nach der Einführung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches in Deutschland]. (Kraków 1899). Separat-Abdruck aus „Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne“ 1 (1900) 1–17.
- DERS., O wykładach prawa rzymskiego i obowiązującego prawa cywilnego w uniwersytetach austriackich. [Über die Vorlesungen des römischen Rechts und des geltenden Zivilrechtes an österreichischen Universitäten], Pamiętnik Wydziału prawa i administracji w c.k. Uniwersytecie Jagiellońskim w Krakowie. Rok szkolny 1872/3. (Kraków 1873) 1–32.
- DERS., O nauce prawa rzymskiego w naszych Uniwersytetach. [Über die Lehre des römischen Rechts an unseren Universitäten] „Przegląd Prawa i Administracji“, in: Rozprawy i zapiski literackie 17 (1892) 12–23.
- DERS., O skardze przeczącej w prawie rzymskim [Über die negatoria im rem actio im römischen Rechte] (Kraków 1862).
- DERS., Kilka uwag o błędzie właściciela ze względu na swoją własność ze stanowiska prawa rzymskiego [Einige Bemerkungen zum Fehler des Besitzers aufgrund seines Eigentums aus der Position des römischen Rechts], in: Rozprawy i Sprawozdania Wydziału Historyczno-Filozoficznego AU, Bd. 17 (Kraków 1884) 39–63.
- DERS., O prawie na rzeczy własnej (ius in re propria) ze stanowiska prawa rzymskiego [Über das Recht an der eigenen Sache (ius in re propria) vom Standpunkt des römischen Rechts], in: Rozprawy i Sprawozdania Wydziału Historyczno-Filozoficznego AU, Bd. 13 (Kraków 1881) 311–360.
- DERS., O krytycznych badaniach tekstu instytucji Justyniańskich [Über kritische Studien des Textes der Justinianischen Institutionen], in: Pamiętnik Wydziału prawa i administracji w c.k. Uniwersytecie Jagiellońskim w Krakowie. Rok szkolny 1871/72 (Kraków 1872) 347–425.
- DERS., O składzie senatu rzymskiego na zasadzie ustawy Ovinia [Zur Zusammensetzung des römischen Senats nach dem lex Ovinia], in: Rozprawy i Sprawozdania Wydziału Historyczno-Filozoficznego AU, Bd. 20 (Kraków 1887) 41–66.
- DERS., O pojęciu zobowiązania, ze szczególnem uwzględnieniem nowej teorii Brinza [Zum Begriff der Obligation unter besonderer Berücksichtigung der neuen Theorie von Brinz], in: Rozprawy i Sprawozdania Wydziału Historyczno-Filozoficznego AU, Bd. 2 (Kraków 1874) 1–62.
- DERS., O podstawie rzymskiego prawa spadkowego beztestamentowego w porównaniu z dzisiejszemi prawodawstwami [Über dem Grunde des römischen Intestaterbrechts im Vergleich zu den heutigen Gesetzgebungen], in: Rozprawy i Sprawozdania Wydziału Historyczno-Filozoficznego AU, Bd. 24 (Kraków 1889) 312–365.
- DERS., Historia prawodawstwa rzymskiego [Geschichte der römischen Gesetzgebung], (Kraków, Bd. 1 1902, Bd. 2 1906).
- DERS., Cezaryzm w Rzymie [Cäsarismus in Rom], „Przegląd Polski“ (1884) 38–55.
- DERS., Przyczynek do nauki o t.z. służebnościach nieprawidłowych, in: Przegląd Prawa i Administracji 36 (1911) 747–767 (233–253).
- DERS., O cesyi wekslu [Über die Abtretung des Wechsels], in: Czasopismo Poświęcone Prawu i Umiejętnościom Politycznym 4 (1868) 578–586.
- DERS., Ueber die verbindliche Kraft des Gewohnheitsrechts im Justinianischen Recht mit Bezugnahme auf die heutigen Gesetzbücher, insbesondere das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 13 [= N.F Bd. 1] (1873/) 416–462.
- DERS., Pandekta, czyli nauka rzymskiego prawa prywatnego, 1. Aufl. Bd. 1–3 (Kraków 1888–1910), 4. Aufl. [unter d. Titel: Rzymskie prawo prywatne (Pandekta)] Bd. 1–5 (Warszawa–Kraków 1920).
- DERS., Zur Lehre von den sogenannten irregulären Servituten, in: FS 100 Jahre ABGB 2, 551–568.
- Fryderyk ZOLL, Zygmunt LISOWSKI (Bearb.), Rzymskie prawo prywatne (Pandekta), Bd. 5A, Prawo rodzinne, prawo spadkowe (Warszawa–Kraków 1920).
- Przemysław M. ŻUKOWSKI, Profesorowie Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego, Bd. 2: 1780–2012, (Red.): Dorota Malec (Kraków 2014).